

zukunfts**bild**

für das Erzbistum Paderborn

DIE AUFGABE VON GEBÄUDEN

VORABDRUCK FÜR DIE BERATUNG



Berufung.
Aufbruch.
Zukunft.

Die Aufgabe von Gebäuden

Leitfaden zur perspektivischen
Nutzung kirchlicher Immobilien
in den Pastoralen Räumen

Herausgeber:

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn

Presse- und Informationsstelle | Domplatz 3 | 33098 Paderborn

Zweite, korrigierte Auflage

ClimatePartner^o

klimateutral

Druck | ID: 53323-1410-1002

INHALT

6	Vorwort
8	Gebet zu Beginn
8	1 Einleitung
11	Biblische Impulse: Lebendige Steine und leichtes Gepäck
13	Fragen für heute zur geistlichen Vergegenwärtigung
14	2 Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Immobilienfrage im Erzbistum Paderborn (Standards)
16	2.1 Standards für kirchliche Immobilien in den Pastoralen Räumen
17	2.2 Fragen und Antworten zu den Standards für kirchliche Immobilien
36	2.3 Standards für die Zusammenarbeit und Entscheidung
42	3 Die Immobilienfrage als Anlass für Streit und Versöhnung
42	3.1 Verschiedene Blickwinkel
43	3.1.1 Lebensgeschichtliche Perspektive
43	3.1.2 Kulturelle Perspektive
44	3.1.3 Auf die Kosten gerichtete Perspektive
45	3.2 Verschiedene Rollen
45	3.2.1 Die Eigentümer
47	3.2.2 Die Nachbarn und das Umfeld
48	3.2.3 Der Pfarrer
49	3.2.4 Die Aufsicht

52	4	Gemeinsam Antworten auf die Immobilienfrage finden
52		Drei Stimmen
58	4.1	Informieren und beteiligen
58	4.1.1	Information von Anfang an
60	4.1.2	Kontinuierliche Information im Prozess
62	4.1.3	Organisation von Beteiligung
64	4.2	Arbeits- und Entscheidungsebene einrichten
66	4.3	Immobilienbestand bewerten
68	4.3.1	Vereinfachte (intuitive) Bewertung: Kurz-Profil
69	4.3.2	Fundierte Bewertung: der Gebäudesteckbrief
75	4.4	Pastorale Schwerpunkte verständigen
77	4.5	Entscheidungen für die Zukunft treffen
81	4.6	Maßnahmen planen und umsetzen
84	5	Weiterführendes zum Thema
84	5.1	Ansprechpartner im Erzbistum Paderborn
84	5.1.1	Dekanate im Erzbistum Paderborn
89	5.1.2	Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn
90	5.1.3	Ansprechpartner im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn
95	5.2	Weitere Hinweise

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten einen Leitfaden in den Händen, der einen doppeldeutigen Titel trägt. Wenn wir die Aufgabe von Gebäuden im Erzbistum Paderborn zum Thema machen, dann tun wir das ausdrücklich im Wissen darum, dass wir Gebäude aufgeben müssen. Leitend für die dazu in den kommenden Jahren nötigen Entscheidungen soll aber die Frage sein: Welche Aufgabe wollen wir Gebäuden in unserem kirchlichen Leben künftig geben? Damit steht die Frage nach den Immobilien in enger Verbindung zum Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn, das Erzbischof Hans-Josef Becker am 25. 10. 2014 in Kraft gesetzt hat.

Der Leitfaden ist in der vorliegenden Form ein Diskussionspapier. Im Sinne des Zukunftsbildes möchten wir in den nächsten Monaten eine intensive Beratung über die Entwicklung der Immobilien in den Pastoralen Räumen führen. Auf den folgenden Seiten finden Sie, was zu dem Thema bisher in Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Zukunftsbildes für das Erzbistum gedacht wurde. Vorschlag aus dieser Arbeit ist, in allen Pastoralen Räumen einen Entscheidungsprozess über die Immobilien zu gestalten. Kapitel 4 in diesem Leitfaden beschreibt, wie dieser Prozess nach den bisherigen Überlegungen verlaufen sollte. Das Erzbistum Paderborn will sich an diesem Prozess in den Pastoralen Räumen durch beratende Fachleute und diözesane Standards aktiv beteiligen. Diese diözesanen Standards legen Grundsätze, an denen sich die Immobilien im Pastoralen Raum auf dem Weg zu einer Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes messen lassen müssen. Vorschläge für diese Standards stellt das Kapitel 2 vor.

Über den Leitfaden und den Weg des Erzbistums in der Immobilienfrage werden in den kommenden Monaten auf Ebene des Erzbistums die bischöflichen Gremien Dechantenkonferenz, Diözesanpastoralrat und Priesterrat beraten. Den Abschluss der Anhörung und Beratung soll das Diözesane Forum zum Zukunftsbild am 29. und 30. September 2017 bilden.

Zum Jahr 2018 soll dann das Verfahren für die Immobilienentscheidung mit den diözesanen Standards verbindlich in Kraft gesetzt werden. Schon vor der Inkraftsetzung ist ein Ausprobieren des vorgeschlagenen Weges ausdrücklich erwünscht.

Mit diesem Verfahren möchten wir einlösen, was das Zukunftsbild für das Erzbistum im Schlüsselthema „Entscheiden, Kommunikation und Partizipation“ formuliert:

„Es ist absehbar, dass auf der diözesanen Ebene künftig häufiger Entscheidungen zu treffen sind, die deutliche Konsequenzen haben werden, etwa [...] Vorgaben zur perspektivischen Nutzung kirchlicher Immobilien. [...] Solche Entscheidungsfindungen sind anspruchsvoll und müssen verschiedenste, teil widersprechende Argumente und Interessen berücksichtigen. Sie erfordern ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Sensibel muss darauf geachtet werden, dass die Wege der Entscheidungsfindung klar sind und durch Anhörung und Beteiligung Transparenz geschaffen wird.“ (Zukunftsbild, S. 58f.)

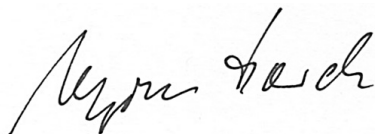
Ein Hinweis: Jedes Kapitel in dem vorliegenden Leitfaden kann für sich gelesen werden. Auf diese Art sollen Sie die Möglichkeit haben, sich dem sehr anspruchsvollen Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu nähern. Dass gerade bei der Frage nach Aufgabe und Entwicklung von Gebäuden ganz unterschiedliche Perspektiven verständigt werden müssen, dazu gibt das Kapitel 3 Anregungen.

Wenn Sie Anmerkungen oder Anfragen zu den Vorschlägen in dieser Broschüre haben, sprechen Sie Mitglieder der Beratungsgremien an, oder wenden Sie sich an die im Kapitel 5 genannten Ansprechpartner.

Ich lade Sie dazu ein, sich den Fragen nach der Aufgabe unserer Gebäude zu stellen und das gemeinsame Ringen um Antworten für unsere Kirche mit zu unterstützen. Denn wenn wir jetzt mit den Planungen beginnen, müssen wir die nötigen Entscheidungen nicht erst dann treffen, wenn uns äußere Zwänge das Handeln diktieren.

Dies ermöglicht es uns, der Bedeutung gerecht zu werden, die Gebäude für unsere Kirche haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfons Hardt', written in a cursive style.

Alfons Hardt
Generalvikar

Gebet zu Beginn

Hl. Franziskus, Gebet vor dem Kreuz von San Damiano, ca. 1206

Höchster, glorreicher Gott, erleuchte die Finsternis meines Herzens und schenke mir rechten Glauben, feste Hoffnung und vollendete Liebe. Gib mir, Herr, Gespür und Erkennen, dass ich erfüllen möge deinen heiligen und wahrhaften Auftrag.

1 Einleitung

Erzbischof Hans-Josef Becker hat mit dem Zukunftsbild die Richtung beschrieben, in die sich die Kirche im Erzbistum Paderborn entwickeln soll. Mit dem vorliegenden Leitfaden werden Maßnahmen beschrieben, mit denen ein Aspekt des Zukunftsbildes umgesetzt werden soll: eine perspektivische Entwicklung der vorhandenen Gebäude für den Pastoralen Raum.

Wie der Erzbischof auf dem Weg zum Zukunftsbild immer wieder gefragt hat: „Wozu bist du da, Kirche von Paderborn?“, so ist die Frage nach dem Wozu auch für jedes Gebäude zu stellen, das die Kirche unterhält. Diese Frage ist im Licht des Zukunftsbildes anders zu stellen, als das bisher häufig erfolgt ist, und kann daher zu neuen Antworten führen. Da die meisten kirchlichen Gebäude im Erzbistum den Kirchengemeinden gehören, ist die Antwort auf diese Frage nur als Gemeinschaftsaufgabe in der Beteiligung vieler möglich.

Dieser Leitfaden soll eine Konkretion und Handlungshilfe sein, ein Wegbegleiter für die Kirchenvorstände, Pfarrgemeinderäte sowie die Mitarbeiter in der Pastoral und Verwaltung, die gemeinsam diesen Weg beschreiten.

Der Auftrag für den Weg ist in Anlage 1 zum Zukunftsbild beschrieben:

„Es ist erkennbar, dass dauerhaft nicht alle heute vorhandenen Immobilien zu halten sind und Umnutzungen bestehender Immobilien notwendig werden. Alle Ressourcen im Bereich von Immobilien und Finanzen sind als ‚dienende‘ Ressourcen zu verstehen. Sie dienen primär dem Erreichen der pastoralen Ziele, die im Zukunftsbild beschrieben sind, und ihrer Adaption vor Ort und nicht in erster Linie partikularen Einzelinteressen (einzelner Pfarreien, Gruppen etc.). Auch die Wirksamkeit von Immobilien etc. wird zu überprüfen sein“ (Schritte zur Umsetzung – Anlage 1 zum Zukunftsbild, S. 18).

Bei allen hier anstehenden Entwicklungen ist die Aussage des Zukunftsbildes zugrunde zu legen, dass sich einsame, hierarchische Machtentscheidungen verbieten. Es gilt für alle Beteiligten, was das Zukunftsbild über die Rolle der gewählten Gremien in Entscheidungsprozessen aussagt: „Sie sind nicht als Bewahrer von Einzelinteressen (etwa bestimmter Gemeinden und Gruppen), sondern als Akteur auf einem geistlichen Weg gemeinsam mit anderen unterwegs, um im Hören aufeinander und im Ringen miteinander tragfähige Lösungen für alle Beteiligten zu finden“ (Zukunftsbild, S. 60). Gerade bei Entscheidungen zu Gebäuden, von denen eine hohe Identifikation für Menschen ausgeht und die nicht selten für Generationen gebaut sind, braucht es einen versöhnenden Weg, der sowohl Emotionen Raum gibt als auch sachliche Argumente verstehbar macht.

Die jetzt vorliegende Fassung des Leitfadens sammelt, was den Handelnden in den Pastoralen Räumen Orientierung und Hilfe bei dieser Aufgabe geben kann.

Er ist in Arbeitsgruppen des Erzbistums entstanden, die selbst intensiv miteinander gerungen haben. Ihr Anliegen war es, die Rolle des Erzbistums als Aufsicht, Berater und Unterstützer der Entwicklung kirchlicher Immobilien nach den Ansprüchen des Zukunftsbildes möglichst nachvollziehbar darzustellen und transparente Standards (vgl. Kapitel 2) mit auf den Weg zu geben. Sie entwickelten außerdem ein Modell, wie ein Entscheidungsprozess über Immobilien im Erzbistum Paderborn aussehen könnte (Kapitel 4) und wie Generalvikariat und Gemeindeverbände die Beratungen in den Pastoralen Räumen engagiert und aktiv hörend und lernend begleiten können. In den nächsten Monaten werden die Standards in den Beratungen der bischöflichen Gremien überprüft. Überprüft wird auch, ob der beschriebene Entscheidungsprozess über Immobilien ein für alle Pastoralen Räume verpflichtendes Modell sein kann und wo gegebenenfalls Fortschreibungen erfolgen müssen. Ist die Überprüfung erfolgt, wird der Leitfaden im Anschluss an das Diözesane Forum am 29./30. September 2017 als Anlage zum Zukunftsbild veröffentlicht. Sich daraus ergebende Änderungen für Regelungen und Abläufe im Erzbistum sollen dann zum 1. 1. 2018 in Kraft treten.

Die Beratungen zur perspektivischen Nutzung kirchlicher Immobilien sind ein Schritt zur Umsetzung des Zukunftsbildes. Damit gilt auch hier der Satz, den Erzbischof Hans-Josef Becker an den Schluss des Zukunftsbildes gestellt hat:

„Möge dieser Weg unter dem Segen Gottes stehen und Frucht bringen in einer Vertiefung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe im Erzbistum Paderborn.“ (Zukunftsbild, S. 102)

Biblische Impulse: Lebendige Steine und leichtes Gepäck

Seit Menschengedenken gibt es in der Welt Orte und auch Gebäude, an denen Menschen ihrem Glauben Ausdruck verleihen. Es sind „heilige Orte“, an denen Menschen religiöse Erfahrungen gemacht haben und zu denen sie zurückkehren, um diese Erfahrungen erinnernd, betend und feiernd lebendig zu halten. Dazu zählen zum Beispiel antike Tempelanlagen und Steinmonumente, aber auch Wegkreuze und Kapellen, die bis heute eine Anziehungskraft auf Menschen haben.

Religiöse Orte entstanden außerdem aus der Sehnsucht heraus, sich zu kulturellem und religiösem Tun in einer Gemeinschaft versammeln zu können. Dort wurde gemeinsam gebetet, dort fand auch gegenseitige Unterweisung statt.

Orte für Gottesanbetung sind nach christlichem Verständnis immer mehr als Häuser aus Stein. Sie erhalten Sinn, indem sie die Möglichkeit bieten, „im Geist und in der Wahrheit“ (Joh 4,21) anzubeten und eine Ahnung vom Göttlichen zu bekommen. Im 1. Petrusbrief gibt es eine weitere Vorstellung, die beim Nachdenken über kirchliche Immobilien fruchtbar sein kann. Demnach gibt es nicht nur das Gemäuer aus Stein, sondern auch die „lebendigen Steine“ – die Menschen, die in ihm beten und wirken: „Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen“ (vgl. 1 Petr 2,5).

Das Errichten fester heiliger Orte ist aber nur eine Möglichkeit in der Geschichte der Menschheit, um den Glauben an Gott sichtbar und greifbar zu machen. Das Volk Israel zum Beispiel hatte nicht von Anfang an den Tempel in Jerusalem als religiöses Zentrum. Dem Bau des Tempels gingen Jahrhunderte der Nicht-Sesshaftigkeit, des Nomadentums, voraus. Nomaden sind auf leichtes Gepäck angewiesen, haben keine Häuser aus Stein und deshalb auch keinen Tempel. Man denke etwa an die Erzählungen vom Auszug (Exodus) des Volkes Israel aus Ägypten: 40 Jahre dauerte der Weg ins gelobte Land.

Die Menschen lebten während dieser Jahre in Zelten und verloren trotzdem nicht die Erfahrung von Gottes Nähe. Andere Texte des Alten Testamentes erzählen, wie das Volk Israel sein „Allerheiligstes“ in der Bundeslade mit sich führte. Sie wurde in einem Zelt aufbewahrt, sobald ein Lager aufgeschlagen wurde. Der Gott Israels wurde lange als Gott erlebt, der in Zelten wohnt.

Auch im Neuen Testament gibt es die Vorstellung von einem Gott, der in Zelten wohnt, allerdings mit einem anderen Akzent: Im letzten Buch der Bibel, der Offenbarung des Johannes, ist die Vorstellung vom Reich Gottes fest mit der Vorstellung verbunden, dass Gott unter den Menschen „zeltet“: „Da hörte ich eine laute Stimme vom Thron her rufen: Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen, und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (Offb 21,3). Die ganze Welt ist Ort Gottes bei den Menschen geworden; er kann überall gefunden werden.

Fragen für heute zur geistlichen Vergegenwärtigung

Wenn über die Zukunft kirchlicher Immobilien im Pastoralen Raum nachgedacht wird, kann eine geistliche Vergegenwärtigung ein erster Schritt sein:

- Wo und wann erleben wir unsere Immobilien als „heilige Orte“, in denen Menschen als „lebendige Steine“ leben und wirken können? Wo und wann können Menschen sich bei uns dem Heiligen aussetzen und eine Ahnung vom Göttlichen bekommen?
- Wo erleben wir Menschen als „lebendige Steine“, in deren Mitte Gott erfahrbar wird?
- Mit welchen Initiativen können wir vor Ort der Vorstellung Rechnung tragen, dass Gott auch mitten unter den Menschen wohnt? Gibt es bereits solche Initiativen?
- Können wir uns Situationen vorstellen, in denen es von Vorteil wäre, mit „leichtem Gepäck“ unterwegs zu sein?

2 Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Immobilienfrage im Erzbistum Paderborn (Standards)

Die Beratung über die Aufgabe und Entwicklung von kirchlichen Immobilien ist eine Gemeinschaftsaufgabe im Erzbistum Paderborn für die kommenden Jahre. Viele Interessen und Blickwinkel müssen so verständigt werden, dass die Einheit der Kirche in Vielfalt gefördert wird. Mit dem Zukunftsbild und diesem Leitfaden geht das Erzbistum in Vorleistung und schafft ein Regelwerk für diese Beratungen, das im Folgenden vorgestellt wird. Anspruch dieser Standards ist es, die verschiedenen Positionen (siehe Kapitel 3) zusammenzuführen und zu integrieren. Die Arbeit mit ihnen soll Transparenz, Klarheit, Verbindlichkeit, Kommunikation und damit Vertrauen fördern.

Wenn im Folgenden von Standards gesprochen wird, dann sind damit pastorale Standards im Sinne des Zukunftsbildes gemeint. Gerade bei Fachleuten aus Wirtschaft und Handwerk kann das irritieren. Denn auch sehr präzise Ausführungsanweisungen werden als Standards bezeichnet. Zwar geht es auch bei pastoralen Standards um ein Regelwerk, zu dem sich die Handelnden in den Gemeinden des Erzbistums verhalten sollen, der Gegenstand ist jedoch nicht exakt in Zahlen messbar, sondern muss sich messen lassen an seiner „Fruchtbarkeit im Sinne der Weitergabe des Evangeliums“ (Zukunftsbild, S. 80). Die pastoralen Standards sind daher so formuliert, dass sie es den Handelnden möglich machen, vor sich und anderen Rechenschaft abzulegen: Ihre Einhaltung wird nicht überwacht, um Fehler auszuschließen, sondern um zum Lernen anzuregen (vgl. Kapitel 3.4 Zukunftsbild, S. 52f.).

Im Erzbistum Paderborn sind pastorale Standards „als verständigte, in einem Kommunikationsprozess erarbeitete Entscheidungen zu verstehen. Gesunder Menschenverstand und gebotenes Taktgefühl können hier grundsätzlich der Maßstab sein“ (Zukunftsbild, S. 72).

Damit diese gemeinsame Verständigung gelingt, sind die im Folgenden aufgeführten Standards für kirchliche Immobilien auf diözesaner Ebene in der Zusammenarbeit von Entscheidern, Fachleuten und repräsentativen Vertretern aus den Gemeinden erarbeitet worden. Eine erste Festschreibung der Standards soll im Anschluss an die Beratungsphase und das Diözesane Forum am 29./30. September 2017 erfolgen. In den folgenden Jahren der weiteren Aneignung des Zukunftsbildes werden sie auf ihre Wirksamkeit hin bewertet und bei Bedarf fortgeschrieben. Damit diese Evaluation verlässlich erfolgt, werden sie in das „Werkbuch zum Zukunftsbild“ aufgenommen.

Von den im Folgenden ausgeführten pastoralen Standards sind jene Kriterien zu unterscheiden, nach denen eine Bewertung der vorhandenen Immobilien erfolgt (vgl. Kapitel 4.3).

2.1 Standards für kirchliche Immobilien in den Pastoralen Räumen

1. Alle kirchlichen Immobilien dienen dem Erreichen pastoraler Ziele. Diese pastoralen Ziele werden im Pastoralen Raum vereinbart.
2. Der Bestand an Immobilien kann nicht wie bisher dauerhaft unterhalten werden. Es gibt daher zu jeder kirchlichen Immobilie in Verantwortung einer Kirchengemeinde eine verständigte Entscheidung, welchen Stellenwert sie für das künftige Leben der Gemeinden im Pastoralen Raum hat. Daraus gehen Optionen für Umnutzung und Reduzierung bestehender Immobilien hervor.
3. Kirchliche Immobilien sind sichtbare Zeichen für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft und damit missionarische Orte. Bei den Überlegungen für Umnutzung und Reduzierung bestehender Immobilien ist gewährleistet, dass Kirche in den Städten und Dörfern unseres Erzbistums erkennbar bleibt und missionarisch ist.
4. Menschen, die darum bitten, können ohne großen Aufwand und nach gut kommunizierten Regeln (im Rahmen des kirchlichen Rechts) kirchliche Immobilien nutzen und sich an diesen kirchlichen Orten gemeinschaftsbildend zusammenfinden (vgl. Zukunftsbild, S. 81).

2.2 Fragen und Antworten zu den Standards für kirchliche Immobilien

zu 1. Alle kirchlichen Immobilien dienen dem Erreichen pastoraler Ziele. Diese pastoralen Ziele werden im Pastoralen Raum vereinbart.

Der Grundsatz der dienenden Funktion gilt für das gesamte Vermögen der Kirche. Zweck des Kirchenvermögens sind vor allem „die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen“ (vgl. can. 1254 § 2 CIC). Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden liegt beim Kirchenvorstand (vgl. § 1 Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens [VVG]). Der Vermögensbegriff umfasst das Vermögen der Kirchengemeinde als solcher, darüber hinaus aber auch die selbstständigen Vermögensmassen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Stellenvermögen (z. B. Pfarrfonds). Dieses Vermögen hat der Kirchenvorstand „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (vgl. can. 1284 CIC) zu verwalten, und er bedarf bei seinen Beschlüssen über das Vermögen in der Regel der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Erzbischöfliche Behörde (vgl. Artikel 7 Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden).

Für das Erzbistum Paderborn sind mit dem Diözesangesetz zur territorialen Fortschreibung der Pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn (2. Zirkumskriptionsgesetz vom 4. 1. 2010) 87 Pastorale Räume umschrieben. Sie werden seitdem nach und nach errichtet. In der Regel umfasst ein Pastoraler Raum mehrere Pastoralverbünde, die wiederum mehrere Kirchengemeinden umfassen (vgl. Gesetz zur Zirkumskription der Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn [Zirkumskriptionsgesetz] vom 6. 7. 2000).

Der Pastorale Raum besteht entweder als Gesamtpfarrei (durch Zusammenschluss der bisherigen Kirchengemeinden) oder als Pastoralverbund.

In Pastoralen Räumen, die fusionierte Gesamtpfarrei sind, gibt es nur einen Kirchenvorstand, dem die Verwaltung des Vermögens im Sinne der pastoralen Ziele zukommt. Im Pastoralverbandsmodell liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens bei mehreren Kirchenvorständen, deren geborener Vorsitzender dieselbe Person, nämlich der Leiter (Pfarrer) des Pastoralen Raumes, ist. Das die Kirchenvorstände verbindende Gremium ist der Finanzausschuss des Pastoralverbundes, dessen Entscheidungen allerdings der Umsetzung durch die jeweils zuständigen Kirchenvorstände bedürfen. Die Entscheidung über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden trifft der Erzbischof auf Antrag durch den Pfarrer, dem eine Beratung in den Gremien der betreffenden Kirchengemeinden vorausgeht.

Pastorale Räume werden im Erzbistum seit 2010 errichtet. Dadurch gibt es Kirchengemeinden, die bereits in einem errichteten Pastoralen Raum gefasst sind, und solche, für die der Prozess zur Errichtung des Pastoralen Raumes noch nicht abgeschlossen ist oder auch noch nicht begonnen hat.

Teil des Pastoralen Raumes sind auch kirchliche Einrichtungen und Dienste, deren Immobilien nicht in der Verwaltung des Kirchenvorstands sind (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Bildungsstätten, soziale Dienste, Einrichtungen der Altenhilfe).

Was sind kirchliche Immobilien?

Eine kirchliche Immobilie ist ein Grundstück, ein Gebäude oder ein Gebäudeteil, das im Eigentum einer öffentlichen juristischen Person des kirchlichen Rechts steht. Es sind in der Regel Kirchen, Pfarrheime, Pfarrhäuser, Kindertagesstätten, Friedhöfe sowie Gebäude für Sozial- oder Bildungseinrichtungen. Auch Immobilien, die nicht für ein pastorales Angebot genutzt werden (z. B. Mietobjekte, die der Vermögensanlage dienen), müssen letztlich pastoralen Zielen dienen. Dies ist gegeben, wenn ihr Reinertrag zur Finanzierung pastoraler Ziele genutzt wird und die Art der Bewirtschaftung den pastoralen Zielen nicht entgegensteht. Eine Verzweckung von sakralen Gebäuden und eine gewerbliche Betätigung¹ kirchlicher Körperschaften sind dabei zu vermeiden.

Was sind pastorale Ziele?

Pastorale Ziele sind wesentlicher Inhalt der Pastoralvereinbarungen, die vor Ort in den Pastoralen Räumen in einem längeren Prozess erarbeitet werden. Erzbischof Hans-Josef Becker bestätigt eine Pastoralvereinbarung durch seine Unterschrift. Indem Pastoralvereinbarungen Ziele formulieren, geben sie Antwort auf die Frage: „Wozu bist du da, Kirche im Pastoralen Raum ...?“ Sie sind damit auch wesentlicher Ausgangspunkt für die Beschreibung von Zielen für kirchliche Immobilien (siehe auch „Leitfaden zur Gestaltung der Neuen Pastoralen Räume und zur Bildung von Pastoralvereinbarungen“).

¹ Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf einem Pfarrheim oder Pfarrhaus ist eine gewerbliche Betätigung, die in der Regel jedoch nicht kritisch ist. Steuerliche Effekte auf sonstige Aktivitäten der Kirchengemeinde sind allerdings zu beachten.

Was ist, wenn der Pastorale Raum noch nicht errichtet ist?

Liegt die Pastoralvereinbarung noch nicht vor, können pastorale Ziele für kirchliche Immobilien nur vorläufig formuliert werden. Das kann geschehen, wenn Vertreter aller Gremien der Kirchengemeinden des künftigen Pastoralen Raumes zusammen eine Betrachtung und Bewertung der Immobilien entsprechend der hier beschriebenen Vorgehensweise vornehmen. Zur Vorläufigkeit gehört, dass große Investitionen nur dann begonnen werden, wenn es dafür eine deutliche Unterstützung aus allen Gremien im künftigen Pastoralen Raum gibt. Im Zweifel ist die gemeinsame Pastoralvereinbarung abzuwarten. Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird in der Regel einen Baubedarf nicht anerkennen, wenn die Unterstützung durch die Gremien in den Kirchengemeinden des Pastoralen Raumes nicht erkennbar ist.

Was ist, wenn eine Verständigung im Pastoralen Raum nicht zustande kommt?

Das Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn beschreibt ausführlich, dass wichtige Entscheidungen im Pastoralen Raum von einem hohen Maß an Verständigung begleitet werden sollen (vgl. Kapitel 4.2 Zukunftsbild). Ein besonderes Augenmerk muss auf die geistliche Fundierung von Entscheidungsprozessen gelegt werden: Gerade wenn es – wie bei Gebäuden häufig der Fall – um Entscheidungen von langer Tragweite, hoher emotionaler Betroffenheit Einzelner und unübersichtlicher Komplexität geht, braucht es aufmerksames Hören aufeinander und auf Gott. Denn letztlich geht es bei allem Denken und Handeln darum, gemeinsam Kirche und damit Zeichen für Gottes Gegenwart zu sein. Stehen sich in der Verständigung über kirchliche Immobilien Positionen so gegenüber, dass eine Einigung nicht möglich ist, dann ist eine geistliche und das heißt auch zeitliche Unterbrechung nötig. Dabei sind von den Beteiligten die Dauer der Unterbrechung und der sich anschließende nächste gemeinsame Schritt verbindlich zu vereinbaren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird im Rahmen von Beratung und Aufsicht dabei unterstützen, dass solch eine Vereinbarung eingehalten wird.

Was ist, wenn Baubedarf besteht, es aber noch keine verständigten Ziele gibt?

Da Gebäude eine lange Nutzungszeit haben, ist eine Veränderung oder eine umfassende Sanierung im Zweifel zu verschieben, bis es eine Verständigung im Pastoralen Raum gibt. Ein sofortiger Baubedarf ohne pastorale Begründung ist nur vorstellbar, wenn durch die Unterlassung der Maßnahme eine Gefährdung entsteht. In diesem Fall wird das Generalvikariat prüfen, was zur unmittelbaren Gefahrenabwehr fachlich notwendig ist. Bei Gebäuden, für die die pastorale Bedeutung offensichtlich und unstrittig ist, kann der Kirchenvorstand beim Erzbischöflichen Generalvikariat um eine Einzelfallprüfung bitten.

Wer verantwortet, dass die pastoralen Ziele formuliert werden?

Die pastoralen Ziele stehen in enger Verbindung zur Pastoralvereinbarung für den Pastoralen Raum. Der Leiter des Pastoralen Raumes (Pfarrer) trägt Verantwortung für den Weg zur Pastoralvereinbarung und deren Fortschreibung (vgl. Orientierung für das pastorale Personal, Anlage 2 zum Zukunftsbild, S. 65).

Um das Bewusstsein für die Entwicklung der Immobilien im Sinne des Zukunftsbildes zu fördern, unterstützt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Verständigung über Immobilien auch in künftigen Pastoralen Räumen, die noch keinen gemeinsamen Leiter haben. Dazu trifft es unter Beteiligung des Dekanates eine Arbeitsvereinbarung mit den zuständigen Pfarrern und den Gremien im künftigen Pastoralen Raum.

Was ist, wenn Ziele sich ändern?

Für Pastoralvereinbarungen sind eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung vorgesehen. Diese Fortschreibung kann auch die Ziele für kirchliche Immobilien betreffen. Da Immobilien große Vermögenswerte binden und die Verwalter des Kirchenvermögens darüber zu wachen haben, „daß das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengelht oder Schaden leidet“ (can. 1284 § 2 n. 1), ist bei Investitionen immer eine Veränderbarkeit mit zu bedenken. Im Zweifel bedeutet das, eine robuste, mehrfach nutzbare, bei Bedarf veränderbare Variante zu verwirklichen.

Wie verbindlich sind die Ziele?

Die Pastoralvereinbarung wird in einem Prozess der Beteiligung erarbeitet und durch den Erzbischof bestätigt. Die Ziele für kirchliche Immobilien werden auf vergleichbare Weise und als Konkretisierung der Pastoralvereinbarung erarbeitet. Die Ziele sind damit für alle Verantwortlichen verbindliche Grundlage, wenn sich über konkrete Maßnahmen verständigt wird. Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird im Rahmen von Beratung und Aufsicht dabei unterstützen, dass die Vereinbarungen eingehalten werden.

Was darf an Zielen formuliert werden?

Wesentliche Orientierung für die Beschreibung von Zielen für kirchliche Immobilien ist die Pastoralvereinbarung, die Antwort gibt auf die Frage: „Wozu bist du da, Kirche im Pastoralen Raum ...?“ und gerichtet ist auf das Kernanliegen „Weiterleben des Glaubens in unseren Breiten“. Bei der konkreten Ausgestaltung müssen die Verwalter „die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, daß durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze

der Kirche Schaden entsteht“ (can. 1284 § 2 n. 3 CIC). Im Rahmen von Beratung und Aufsicht sorgt das Erzbischöfliche Generalvikariat dafür, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Seine Mitarbeitenden prüfen die konkreten Überlegungen entweder unmittelbar im Gespräch oder – wo eine abschließende Bewertung nicht unmittelbar möglich ist – in einem vereinbarten Verfahren.

zu 2. Der Bestand an Immobilien kann nicht wie bisher dauerhaft unterhalten werden. Es gibt daher zu jeder kirchlichen Immobilie in Verantwortung einer Kirchengemeinde eine verständigte Entscheidung, welchen Stellenwert sie für das künftige Leben der Gemeinden im Pastoralen Raum hat. Daraus gehen Optionen für Umnutzung und Reduzierung bestehender Immobilien hervor.

Im Januar 2010 hat Erzbischof Hans-Josef Becker 87 Pastorale Räume für das Erzbistum Paderborn umschrieben. Diese Räume sind nicht einfach eine strukturelle Zusammenfassung der früheren 217 Pastoralverbünde zu noch größeren Einheiten. Das geänderte Verständnis von Kirche und Gemeindeleben, das im Pastoralen Raum seinen Rahmen erhält, ist ein wesentlicher Grund dafür, dass die Frage nach Funktion und Aufgabe kirchlicher Gebäude für alle Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn neu gestellt werden muss.

Mit den Pastoralen Räumen reagiert das Erzbistum auf die Tatsache, dass „die heutigen und erst recht die künftigen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns (...) im Vergleich zu früheren Zeiten erheblich komplexer“ sind und das „Weiterleben des Glaubens“ vielfach gefährdet“ erscheint (Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn, S. 22). In dieser Situation will die Kirche von Paderborn eine „Kirche im Aufbruch“ werden (Evangelii gaudium 22ff.) und ändert durch den Aufbau der Pastoralen Räume Organisation und äußere Gestalt der Kirche vor Ort.

Für Pastorale Räume gilt unter anderem: „Über die bisher dominierende Sozialform der Pfarrgemeinde hinaus entwickelt sich ein vielfältiges Netzwerk von Gemeinden, pastoralen Orten und Gelegenheiten, das in seiner Gänze die ‚Kirche vor Ort‘ bildet“ (Zukunftsbild, S. 76).

Auf eine solche Organisationsform sind die vorhandenen kirchlichen Gebäude im Erzbistum Paderborn nicht ausgerichtet. Sie wurden aus dem Verständnis von Kirche als Pfarrgemeinde heraus errichtet. Gebäudegrößen und Nutzflächen wurden aus der Zahl der Katholiken in der Pfarrei abgeleitet. Die Zahlen der Katholiken, der Gottesdienstbesucher und Priester, weit stärker noch die Zahlen von Taufen und Firmungen gehen jedoch seit Jahren zurück. Eine Änderung dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Hinzu kommt eine Veränderung im kirchlichen Ehrenamt: Auch die Zahlen derjenigen gehen zurück, die sich langfristig für den Unterhalt und Erhalt von Gebäuden engagieren. Vor diesem Hintergrund formuliert Anlage 1 zum Zukunftsbild: „Es ist erkennbar, dass dauerhaft nicht alle heute vorhandenen Immobilien zu halten sind und Umnutzungen bestehender Immobilien notwendig werden“ (Anlage 1 zum Zukunftsbild, S. 18).

Damit wir trotz vieler offensichtlich rückläufiger Zahlen eine „Kirche im Aufbruch“ sein können, fordert das Zukunftsbild dazu auf, sich der Frage nach Prioritäten und Nachrangigkeiten zu stellen – dies gilt auch für kirchliche Immobilien. Dabei ist das Zukunftsbild sehr deutlich: „Nur eine Pastoral, die nicht den Status quo auf größerer Ebene fortschreibt, ist hilfreich.“ Es gehe nicht darum, den Pastoralen Raum als „XXL-Pfarrei“ zu verstehen, die das Bisherige auf größerer Ebene fortführt (Zukunftsbild, S. 70). Und „nicht alles, was sinnvoll ist, kann unter den neuen Umständen getan werden. Es müssen Entscheidungen getroffen werden – und sie müssen begründet getroffen werden“ (Zukunftsbild, S. 71).

Dabei bedarf die Verständigung über Nachrangigkeiten eines guten Miteinanders: „Gemeinden bisherigen und neuen Typs dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern sollen als gleichberechtigte und sich ergänzende Sozialformen der Kirche vor Ort verstanden und in einem entsprechend wertschätzenden Miteinander entwickelt werden“ (Zukunftsbild, S. 91).

Die Verwalter des Vermögens, das sind unmittelbar die Kirchenvorstände, aber auch Mitarbeitende im Generalvikariat und in den Gemeindeverbänden, sind in hohem Maße gefordert, das Miteinander von Bisherigem und Neuem zu fördern und alle nötigen Entscheidungen über Rückbau vorausschauend zu treffen.

Was heißt „verständigte Entscheidung“?

Die Entscheidung über den künftigen Stellenwert kirchlicher Immobilien ist eine vielschichtige Aufgabe, die sich während der Erarbeitung der Pastoralvereinbarung, spätestens jedoch bei ihrer Überprüfung für die Verantwortlichen im Pastoralen Raum stellt. Der vorliegende „Leitfaden zur perspektivischen Nutzung kirchlicher Immobilien in den Pastoralen Räumen“ stellt ein Verfahren dar, wie diese Aufgabe mit den Beteiligten bearbeitet werden kann (siehe Kapitel 4). Die Entscheidungen sollen die für eine perspektivische Entwicklung der Immobilien im Pastoralen Raum nötige Verbindlichkeit haben. Wesentlich dafür ist, dass die Entscheidung von Vertretern aller Beteiligten gemeinsam erarbeitet wird (siehe auch unter Standard 1. Was ist, wenn eine Verständigung im Pastoralen Raum nicht zustande kommt?). In die Bewertung fließen sowohl weiche Faktoren (Beurteilungen) als auch harte Faktoren (einheitliche Kriterien) ein. Zu den weichen Faktoren können etwa die folgenden Inhalte zählen: eine Würdigung der Bedeutung des jeweiligen Gebäudes im Leben der Menschen; Aussagen über die pastorale Funktion und die Ästhetik des Gebäudes (Wie passt es zu unseren Zielen und den Angeboten, die wir dort realisieren? Welche Aussage, welche Bedeutung hat es als Architektur in der Stadt / im Dorf?).

Harte Faktoren dagegen berücksichtigen die folgenden Inhalte: eine Einschätzung des baulichen Zustands und der Wirtschaftlichkeit (Was kostet der Unterhalt? Wie ist die Auslastung? Welche Investitionen sind absehbar notwendig?). Es kann sinnvoll sein, Vertreter anderer Träger von kirchlichen Gebäuden (z. B. Altenheime, caritative Einrichtungen im Pastoralen Raum) an den Beratungen zu beteiligen.

Am Abschluss des Entscheidungsprozesses stehen Aussagen zu jeder kirchlichen Immobilie, die eine mittelfristige (die nächsten zehn bis 15 Jahre) und möglichst auch eine langfristige (die nächsten 30 bis 50 Jahre) Option für die jeweilige Immobilie beschreiben. Diese Aussagen werden dann in einem mittelfristigen Aktionsplan konkretisiert (vgl. Kapitel 4.5).

Was bedeuten Umnutzung und Reduzierung bestehender Immobilien?

Der Pastorale Raum als vielschichtiges Netzwerk von Gemeinden sowie pastoralen Orten und Gelegenheiten öffnet neue Möglichkeiten für die Betrachtung einzelner kirchlicher Immobilien. Gebäude können stärker profiliert werden, und über die Grenzen bisheriger Kirchengemeinden hinaus ergeben sich neue Möglichkeiten. Das führt dazu, dass bestehende Nutzungen sich verändern und Gebäude auch aufgegeben werden. Das Zukunftsbild ermutigt ausdrücklich dazu: „Eine Angebotsvielfalt, die unterschiedliche Voraussetzungen beachtet, ist wichtiger als das Prinzip einer ‚flächendeckenden Versorgung‘ (damit ist gemeint: dieselben Angebote an allen Orten und das möglichst in gleicher Weise)“ (Zukunftsbild, S. 85).

Lange gab es den Anspruch, möglichst alles vor Ort vorzuhalten: Jede Kirchengemeinde sollte eine Pfarrkirche, ein Pfarrhaus und ein Pfarrheim haben. Die Frage der Umnutzung von Pfarrhäusern stellt sich bereits vielen Kirchengemeinden, in denen kein Priester mehr mit Wohnsitz eingesetzt ist.

Fragen nach Umnutzung drängen sich auch bei Pfarrheimen auf, die nicht mehr angemessen ausgelastet sind, oder bei Kirchen, die für die sonntägliche Eucharistiefeier der Gemeinde zu groß sind.

In solchen Situationen bieten sich Lösungen an, die in einem Gebäude zusammenführen, was bisher unter mehreren Dächern verteilt war: Das kann eine Kirche mit Ein- oder Anbauten für Pfarrbüro und Pfarrheim sein oder auch ein Gottesdienstraum im Pfarrheim (unter Beachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften für die Nutzung von heiligen Orten, siehe can. 1210 und 1211 CIC).

Im Zuge des gemeinsamen Entscheidungsprozesses kann für eine kirchliche Immobilie die Erkenntnis reifen, dass sie aufgegeben werden sollte. Diese Erkenntnis sollte nicht unmittelbar in die Umsetzung von Maßnahmen führen, sondern eine Zeit des Abschieds eröffnen, die Trauer Raum gibt und in der eine Perspektive für das Gebäude wachsen kann. Das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Gemeindeverbände beraten in dieser Zeit bei der Suche nach tragfähigen Entscheidungen und begleiten anschließend bei der Umsetzung.

Sind Neubauten denkbar?

Wo der vorhandene Bestand den künftigen Anforderungen nicht mehr entspricht, ist immer auch ein Neubau denkbar. Liegt eine aus der gemeinsamen Entscheidungsfindung schlüssig folgende Begründung vor, wird das Generalvikariat die Realisierbarkeit eines Neubaus prüfen. Da es Ziel ist, den Immobilienbestand dauerhaft zu reduzieren, sollte ein Neubau immer als Ersatz für aufzugebende bisherige Immobilien gedacht werden und mit einer Reduzierung von Gebäudeflächen im Pastoralen Raum verbunden sein. Grundsätzlich gilt: Eine Umstrukturierung des Bestandes ist einem Neubau vorzuziehen.

Gibt es Mindeststandards und Vorgaben für Kirchen?

„Kirchen und Kapellen sind Orte des Gottesdienstes, also des Lobes und der Anbetung Gottes, Orte des Schweigens, Orte der Sammlung, Orte für Träume, Hoffnungen und Sehnsüchte der Menschen. Diese Räume wollen die Gemeinschaft mit Gott und untereinander erfahrbar werden lassen“ (Zukunftsbild, S. 83). Damit Kirchen diese Aufgabe erfüllen können, müssen sie

- als Orte der Begegnung mit Gott klar erkennbar und dauerhaft öffentlich zugänglich sein. Es sollte ein Anliegen der Gemeinde sein, dass in ihrer Kirche täglich gebetet wird.
- als Orte des Gottesdienstes einen dafür angemessenen Rahmen bieten. Wesentliches Kriterium sollte sein, dass die Feier der Eucharistie am Sonntag als Versammlung vieler – mit ihren unterschiedlichen kulturellen Prägungen – festlich erfahrbar wird.

Darüber hinaus braucht es die für die Spendung der Sakramente nötigen Einrichtungen. Dazu zählen Beichtstühle, von denen jede Kirche mindestens einen haben muss (can. 964 CIC). Ein Beichtstuhl darf nur dann eingerichtet werden, wenn es mindestens einen Beichtstuhl gibt (gemäß Partikularnorm DBK Nr. 13 zu can. 964 § 2 CIC [vgl. KA 1995, Nr. 158]). Jede Pfarrkirche muss über ein Taufbecken verfügen (can. 858 § 1 CIC); in anderen Kirchen oder Kapellen kann mit Erlaubnis des Bischofs und nach Anhörung des Ortspfarrers eine Taufstelle eingerichtet werden (can. 858 § 2 CIC).

Die Wörter „Kirche“ und „Kapelle“ werden im alltäglichen Gebrauch ganz unterschiedlich verwendet. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterschied zwischen einer Kirche und einer Kapelle vereinfacht darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cann. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte (nicht

nur Gebäude) sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind, wobei mit Zustimmung des Oberen der Gemeinschaft / des Kreises auch andere Gläubige Zugang haben können (cann. 1223ff. CIC). Kirchen und Kapellen müssen gleichermaßen geweiht sein (= locus sacer; vgl. cann. 1205ff. CIC). Die Eigentumsverhältnisse sind nicht maßgeblich dafür, dass ein Gebäude Kirche oder Kapelle ist.

Sind reine Sommerkirchen möglich?

Wo es technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, eine Kirche oder Kapelle im Winter angemessen zu beheizen, kann sie als reine Sommerkirche genutzt werden. Das bedeutet, Gottesdienste und weitere Angebote finden dort im Winter nicht statt. Im Falle einer solchen Nutzung sind die bauphysikalischen Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz und Ausstattung zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Welche Vorgaben gibt es, die durch Entscheidungen in der Kirchengemeinde nicht verändert werden können?

Alle Entscheidungen müssen im Rahmen der geltenden kirchlichen und weltlichen Gesetze und Vorgaben umsetzbar sein. Die Prüfung dafür leistet das Erzbischöfliche Generalvikariat im Rahmen der Aufsicht, seine Mitarbeitenden weisen im Rahmen von Beratung frühzeitig auf solche Bedingungen hin. Für die Pastoralen Räume ist das unter anderem die Festlegung, welcher Ort Sitz des Leiters und des gemeinsamen Büros am Sitz des Leiters ist (vgl. Diözesangesetz über die Pastoralen Räume, Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn 2010, Stück 1, Nr. 2). Auch über die Dienstwohnungen der Priester entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat, sucht bei dieser Entscheidung aber die Konsultation mit den örtlichen Verantwortlichen.

Einfluss auf Beratungen über die Aufgabe und Entwicklung von kirchlichen Immobilien haben häufig auch Fragen des Denkmalschutzes und Zweckbindungen bei den Eigentumsverhältnissen einzelner Gebäude (z. B. ein Fonds als eigenständige Rechtsperson, Baulasten Dritter). Auch hier ist die Beratung durch das Generalvikariat hinzuzuziehen.

Welche Maßstäbe gelten für kirchliche Immobilien, die nicht unmittelbar pastoralen Zielen dienen?

Solche Immobilien sind in der Regel Vermietungs- oder Verpachtungsobjekte. Sie dienen der Sicherung des Kirchenvermögens und müssen daher langfristig Überschüsse erwirtschaften – auch unter Berücksichtigung von Abschreibungen. Für sie gilt zudem, dass die Bewirtschaftung durch das verwaltende Organ, also in der Regel durch den Kirchenvorstand aus gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern, dauerhaft leistbar sein soll. Die wirtschaftliche Nutzung darf zudem nicht im Widerspruch zu den pastoralen Zielen und dem sittlichen Anspruch der kirchlichen Lehre stehen (keine unsittliche Nutzung, keine Ausbeutung der Nutzer).

zu 3. Kirchliche Immobilien sind sichtbare Zeichen für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft und damit missionarische Orte. Bei den Überlegungen für Umnutzung und Reduzierung bestehender Immobilien ist gewährleistet, dass Kirche in den Städten und Dörfern unseres Erzbistums erkennbar bleibt und missionarisch ist.

In den Pastoralen Räumen treten neben die Pfarrei nach und nach weitere Orte und Gelegenheiten, bei denen Menschen ihren Glauben vertiefen, zum Glauben an Gott finden oder Gemeinschaft im Glauben erleben. Daher sind alle Pastoralen Räume aufgefordert, einen Schwerpunkt auf das Handlungsfeld „Missionarisch Kirche sein – pastorale Orte und Gelegenheiten“ zu legen (vgl. Kapitel 5.3.3 Zukunftsbild, S. 91ff.). Kirchliche Immobilien müssen diesem Schwerpunkt dienen, indem sie Raum für pastorale Gelegenheiten geben und selbst zu pastoralen Orten werden. Dafür gilt: „Pastorale Orte sind feste, konkrete und erkennbare Orte, die mit einem besonderen Profil das Aufeinandertreffen von Existenz und Evangelium in seinen unterschiedlichen Dimensionen (diakonisch, spirituell, liturgisch, missionarisch) konkret und kreativ ermöglichen“ (Theologische Beiträge zur Pastoral der Berufung, Anlage 3 zum Zukunftsbild, S. 87). Diese konkrete Erkennbarkeit ist bisher zumeist durch das Ensemble von Kirche, Pfarrheim und Pfarrhaus in zentraler Lage gegeben. Wenn sich nun Gemeinden und Gebäude im Sinne von pastoralen Orten und Gelegenheiten verändern und verlagern, bleibt es ein wichtiges Anliegen, als Kirche gut erkennbar zu sein. Formen für solche Erkennbarkeit gibt es vielfältige – vom Kirchturm bis hin zu Bildstöcken und Wegkreuzen.

Was bedeutet es konkret für Gebäude, wenn sie als Kirche erkennbar und missionarisch sein sollen?

Die Benennung und Beschilderung von Gebäuden sollten ihre Zugehörigkeit zur Kirche deutlich ausdrücken. Damit ein Gebäude im öffentlichen Raum wahrgenommen wird, ist außerdem seine Zugänglichkeit bedeutsam. Zum einen muss es einen leicht zu findenden und begehbaren Weg zum Gebäude geben, zum anderen muss das Gebäude geöffnet sein. Kirchen sollten tagsüber auch außerhalb von Gottesdiensten oder anderen Angeboten als Ort des Gebets oder Aufenthalts in Stille geöffnet sein – und dafür aus den Gemeinden und der Öffentlichkeit heraus auch genutzt werden. Hinweis dafür, dass die Kirche in diesem Sinne Nutzung erfährt, kann zum Beispiel der Verbrauch an Opferkerzen sein.

Ist die Nutzung einer Kirche gemeinsam mit anderen christlichen Konfessionen möglich?

Liegen nachvollziehbare Umstände vor, kann der Bischof dazu die Erlaubnis geben. Die Prüfung der Umstände nimmt das Erzbischöfliche Generalvikariat vor und berät auch bei der Erstellung von Nutzungsvereinbarungen.

Kann ein Gebäude geöffnet sein, wenn dort keine Aufsicht vorhanden ist?

Zum Schutz vor Vandalismus und vor allem Brandstiftung achtet das Erzbischöfliche Generalvikariat bei allen Kirchen darauf, dass baulich ein sogenannter „beschränkter Zugang“ besteht. Das meint in der Regel einen erweiterten Vorraum, dessen Übergang zum Kirchenraum durch eine zweite Tür aus Glas oder Gittern verschlossen werden kann, wenn in der Kirche selbst niemand verlässlich anwesend ist. Ein solcher Zugang lässt sich so gestalten, dass der Kirchenraum trotzdem als „heiliger Raum“ oder „Anders-Ort“ (Theologische Beiträge zur Pastoral der Berufung, Anlage 3 zum Zukunftsbild, S. 87) erlebbar wird.

Wenn es trotz eines solchen „beschränkten Zugangs“ Fälle von Vandalismus gibt, ist – unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz – grundsätzlich auch eine Videoüberwachung des Eingangsbereiches möglich.

zu 4. Menschen, die darum bitten, können ohne großen Aufwand und nach gut kommunizierten Regeln (im Rahmen des kirchlichen Rechts) kirchliche Immobilien nutzen und sich an diesen kirchlichen Orten gemeinschaftsbildend zusammenfinden (vgl. Zukunftsbild, S. 81).

Die Pastoralen Räume verwirklichen die beiden Grundaufträge, die das Zweite Vatikanische Konzil benannt hat: Die Kirche will Gemeinschaft stiften und zu Diensten sein (vgl. Zukunftsbild, S. 81f.). Neben etablierten festen Formen (Pfarrgemeinde, Verband, Gruppe) kommen Menschen heute auch situativ in flexiblen und wechselnden Formen zusammen.

Welchen Rahmen gibt das Kirchenrecht für die Bereitstellung von Räumen an außergemeindliche Gruppen?

Für jede nicht zum üblichen Leben der Gemeinden passende Nutzung sollte vorab eine klare Vereinbarung getroffen werden. Für sogenannte heilige Orte, also etwa geweihte Kirchenräume, gilt, dass dort nur Nutzungen möglich sind, die der Würde des Ortes entsprechen. Eine kommerzielle Tanzparty in einer Kirche wäre zum Beispiel eine solche offensichtliche Verletzung der Würde des Ortes.

Für die Bereitstellung von Kirchenräumen für Christen anderer Konfessionen gibt es allgemeinkirchliche und diözesane Vorgaben, unter denen dieses möglich ist, wobei der Bischof den konkreten Fall genehmigen muss. Nicht gestattet sind Veranstaltungen, die gegen kirchliche Normen oder die kirchliche Lehre verstoßen oder geeignet sind, den christlichen Sendungsauftrag zu verdunkeln. Dies kann bei einem politischen Parteitag oder einer Informationsveranstaltung der Fall sein, die sich klar gegen kirchliche Lehren positioniert. Auch für kirchliche Friedhöfe gelten Nutzungsbeschränkungen, die in der Regel in der Friedhofssatzung benannt sind (Ausnahme: Vorgaben für Kolumbarien werden durch das Bestattungsgesetz festgelegt). Im Zweifel sollte für die Entscheidung über einen konkreten Fall das Generalvikariat zur Beratung hinzugezogen werden.

Können Kosten, die für die Bereitstellung von Räumen anfallen, auf die Nutzer umgelegt werden?

Aufwendungen, die sich im üblichen Rahmen des Lebens und Handelns der Kirchengemeinde bewegen, werden nicht umgelegt. Im Erzbistum Paderborn werden keine Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) erhoben. Ist die Bereitstellung von Räumen mit außergewöhnlichen Aufwendungen verbunden, so sind die möglichen Mehrkosten im Vorfeld mit den Betroffenen abzusprechen und für den Einzelfall konkret beziffert abzurechnen.

Außergewöhnliche Aufwendungen können dann entstehen, wenn der Termin außerhalb von üblichen Zeiten, mit außergewöhnlicher Ausstattung oder an einem außergewöhnlichen Ort stattfinden soll. Aufwendungen ergeben sich etwa aus zusätzlichen Personal-, Heiz-, Strom- und Bewirtungskosten sowie aus für den Termin anfallenden Mehrkosten (z. B. Ausstattung, Fahrtkosten). Ein solcher Auslagenersatz ist keine Spende. Da die Bereitstellung von Räumen ein diakonischer Dienst sein soll, ist im Einzelfall zu prüfen, dass die Umlage der Kosten für die Betroffenen keine finanzielle Belastung darstellt.

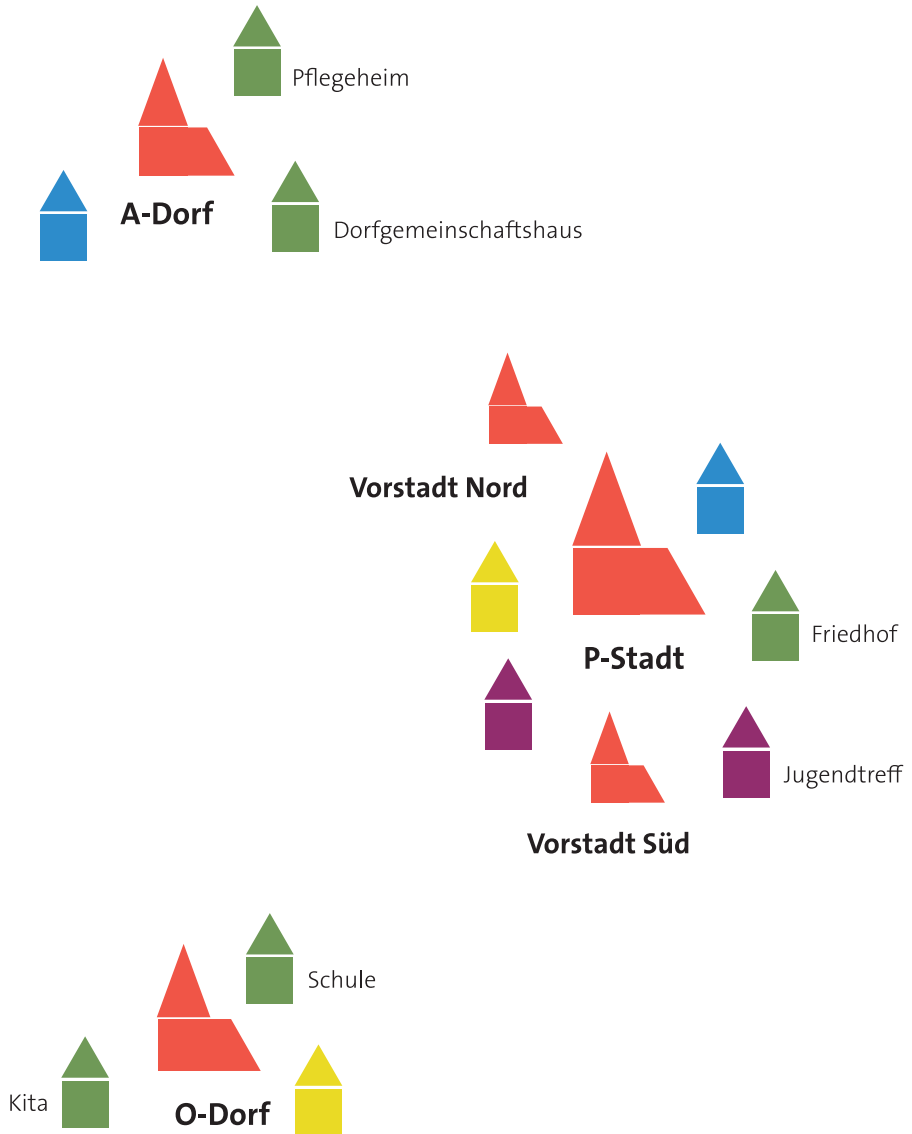
2.3 Standards für die Zusammenarbeit und Entscheidung

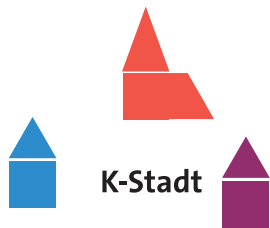
Auch für die Zusammenarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen setzt das Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn Regeln. Es sind im Wesentlichen die folgenden Standards (siehe die Ziffern 5.4 bis 5.8 im Abschnitt „Standards und Indikatoren“ im Werkbuch zum Zukunftsbild [Version 1 vom Mai 2015]):

1. Bei Entscheidungen finden Anhörung und Beteiligung statt. Alleingänge werden vermieden, und soweit möglich werden (repräsentativ) Betroffene einbezogen. Widersprechende Argumente und Interessen werden berücksichtigt. Wenn es sinnvoll ist, werden beteiligte Personen zu Verschwiegenheit und Diskretion verpflichtet.
2. Es wird besonderes Augenmerk auf die geistliche Fundierung von Entscheidungsprozessen gelegt. Zum Beispiel durch Phasen der Stille, des Zuhörens und gemeinschaftlichen Abwägens oder durch die Einbeziehung der Heiligen Schrift.
3. Die Verständigung erfolgt in einem Miteinander, das Anerkennung, Verbindlichkeit und Wertschätzung erkennen lässt. Es wird über widerstreitende Interessen, über empfundene Beharrungstendenzen oder über Versuche, primär die eigenen Interessen zu sichern, gesprochen.

4. Die an Verständigungsprozessen Beteiligten können über nötige Informationen und das notwendige Wissen verfügen. Es gibt Maßnahmen zur aktiven Information über Sachverhalte, Zusammenhänge und die Hintergründe geltender Regelungen.
5. Einer abschließenden Entscheidung geht eine Zeit der Erprobung voraus, während der die Entscheidung anhand von vorher bestimmten Kriterien überprüft wird.

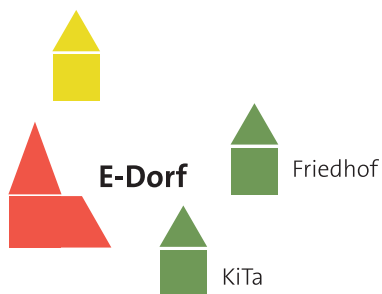
Immobilien im Pastoralen Raum vor dem Entscheidungsprozess





K-Stadt

Katholische Öffentliche Bibliothek (KÖB)



E-Dorf

Friedhof

KiTa



KIRCHE

Ort für Eucharistiefeier,
Sakramente, Gottesdienst,
Gebet und Stille



PFARRHEIM

Begegnung, Angebote,
Zusammenarbeit



PFARRHAUS

Wohnung eines Priesters



PFARRBÜRO

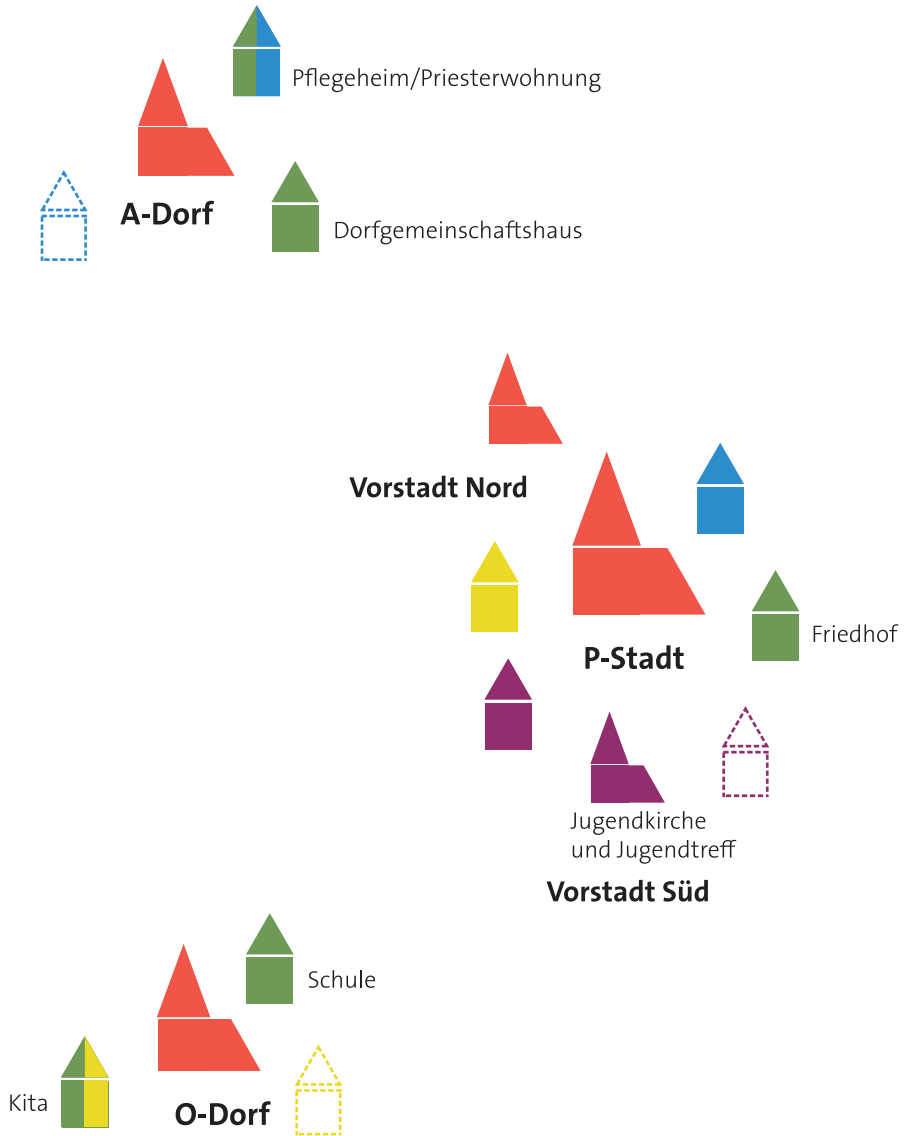
Ansprechbarkeit der Kirche

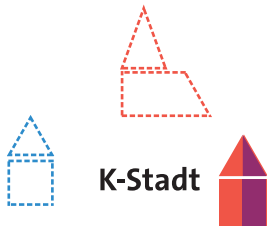


PASTORALER ORT

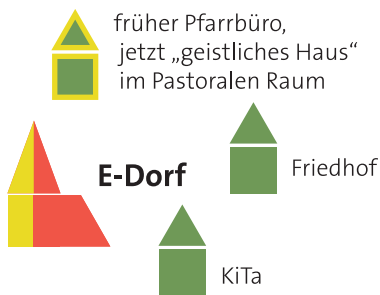
in einem sonstigen Gebäude

Immobilien im Pastoralen Raum vor dem Entscheidungsprozess





Pfarrheim mit Gottesdienst-Raum
und Katholischer Öffentlicher Bibliothek.



KIRCHE

Ort für Eucharistiefeier,
Sakramente, Gottesdienst,
Gebet und Stille



PFARRHEIM

Begegnung, Angebote,
Zusammenarbeit



PFARRHAUS

Wohnung eines Priesters



PFARBÜRO

Ansprechbarkeit der Kirche



PASTORALER ORT

in einem sonstigen Gebäude



AUFGEGBENES GEBÄUDE



IMMOBILIE MIT MEHREREN FUNKTIONEN



UMGEWIDMETE IMMOBILIE

(Farbe des Umrisses:
frühere Funktion;
Fläche: neue Funktion)

3 Die Immobilienfrage als Anlass für Streit und Versöhnung

Christen tun sich mitunter schwer damit, Meinungsverschiedenheiten einzugestehen und auszuhalten. Das kann dazu führen, dass Streit nicht offen miteinander ausgetragen wird, sondern verdeckt schwelt. Wo aber über unterschiedliche Positionen nicht gesprochen wird, fällt es schwer, aufeinander zuzugehen. Oft bricht ein Konflikt umso heftiger aus, je länger er „unter der Decke“ gehalten wurde.

Dabei ist es ganz normal, dass es zu Meinungsverschiedenheiten kommt, wenn Menschen sich versammeln. Gerade das Thema „Gebäude“ bietet unzählige Anlässe für unterschiedliche Meinungen schon im alltäglichen Miteinander: Wann ist es sauber? Wann warm? Wann ansprechend möbliert? Wann zu klein? Wer hat was zu entscheiden? Wer muss was tun? Das Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn und dieser Leitfaden benennen darüber hinaus weit grundsätzlichere Fragen, die sich gegenwärtig mit Blick auf Immobilien stellen.

3.1 Verschiedene Blickwinkel

Die folgenden Impulse wollen dazu anregen, die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten auf die Immobilienfrage wahrzunehmen. Als Einstimmung für den anstehenden Entscheidungsprozess über kirchliche Immobilien im Pastoralen Raum wollen sie einen Grundstein für die nötigen Schritte legen. Sie wollen dazu einladen, die Brille eines anderen aufzusetzen und damit auch anders auf das Thema zu schauen.

3.1.1 Lebensgeschichtliche Perspektive

Gebäude sind immer auch mit den Menschen verbunden, in deren Leben das jeweilige Gebäude eine Rolle spielt. Wo eine ganze Dorfgemeinschaft nach dem Krieg gemeinsam die Kirche (wieder-) aufgebaut hat; wo Eltern geheiratet haben, ihre Kinder haben taufen lassen, um verstorbene Angehörige getrauert haben – da besteht eine starke emotionale Bindung an die Kirche, die ja immer auch ein heiliger, für Menschen durch die Erfahrung von Gottes Gegenwart heilender Ort ist. Auch dann, wenn das Leben Menschen in die Ferne geführt hat, ist für sie ein solcher Anker in der Heimat wertvoll.

Für die Betrachtung der Immobilien im Pastoralen Raum können sich folgende Fragen stellen:

- Welche Menschen haben in ihrem Leben eine Geschichte mit dem einzelnen Gebäude? Wie sind die Bindungen in den unterschiedlichen Generationen?
- Welche Ängste gibt es? Was an den jeweiligen Gebäuden stiftet Heimat und ist nicht ersetzbar?

3.1.2 Kulturelle Perspektive

Gebäude sind aus Stein und anderen Baustoffen gestaltete Botschaften. Gerade die Kirche hat Architektur und Kunsthandwerk gefördert und geprägt. Kirchliche Immobilien sind in der Mehrzahl kulturelle Zeugnisse, die Menschen unabhängig von religiöser Orientierung ansprechen.

Für die Betrachtung der Immobilien im Pastoralen Raum können sich folgende Fragen stellen:

- Welche Baudenkmäler gibt es im Pastoralen Raum? Welche Kunstschatze gibt es (auch bewegliche in Gebäuden)?

- Wo befindet sich Architektur, die darüber hinaus von kulturellem Interesse ist?
- Was sagen die einzelnen kirchlichen Gebäude den Menschen, die an ihnen vorbeigehen, die sie betreten, die in ihnen Zeit verbringen?

3.1.3 Auf die Kosten gerichtete Perspektive

Immobilien werden als „unbewegliche Sachgüter“ definiert und haben als solche immer auch einen finanziellen Wert. Auch wenn es für historische Gebäude wie Kirchen keinen ermittelbaren Verkaufswert gibt, kostet ihr Unterhalt laufend Geld: Das beginnt mit den Abgaben, die unabhängig von der Nutzung jährlich zu zahlen sind, umfasst Kosten für Strom und Heizung, für nötige Renovierungen und zum Teil Personalkosten, zum Beispiel für Küster. Der finanzielle Blick auf kirchliche Gebäude ist zunehmend mit Sorgenfalten verbunden, weil zu erwarten ist, dass die Kosten für den Unterhalt fortlaufend steigen. Zudem geht die Auslastung der Gebäude durch den Rückgang der Katholikenzahlen und das sich verändernde Gemeindeleben zurück.

Für die Betrachtung der Immobilien im Pastoralen Raum können sich folgende Fragen stellen:

- Wie viele Kirchen und Kapellen gibt es im Pastoralen Raum? Wie ist die Zahl der Gottesdienstteilnehmer am Sonntag (und am Vorabend)? In welchem Verhältnis steht die Zahl der vorhandenen Plätze zur Zahl der Gottesdienstteilnehmer?
- Wie viele Priester werden in den nächsten Jahren verlässlich im Pastoralen Raum eingesetzt sein? In welchem Verhältnis steht die Zahl der Messfeiern (und Messorte) zur Zahl der Priester?

- Wie viele Pfarrheime, Pfarrbüros und weitere Gebäude gibt es im Pastoralen Raum? In welchem Umfang werden diese Gebäude ausgelastet? In welchem Verhältnis stehen die Kosten für den Unterhalt zur Auslastung?

3.2 Verschiedene Rollen

An der Beratung über die Aufgabe und Entwicklung von kirchlichen Immobilien sind unterschiedliche Gruppen beteiligt. Dabei bringt jede ihre je persönliche Perspektive (siehe Kapitel 3.1) ein, hat in den Beratungen aber in erster Linie bestimmte Rollen auszufüllen. Die folgenden Impulse wollen dazu anregen, die Verschiedenartigkeit der Rollen und damit verbundenen Interessen wahrzunehmen. Mit Klarheit über die unterschiedlichen Rollen lassen sich Meinungsverschiedenheiten konsequent austragen und Missverständnisse ausräumen. Bei der Beratung sollte darauf geachtet werden, dass jede Rolle auf geeignete Weise durch Vertreter oder anerkannte Fürsprecher vertreten ist.

3.2.1 Die Eigentümer

Die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde liegt beim Kirchenvorstand. Für die Ausführung dieser Aufgabe gilt der Grundsatz (aus dem Kirchenrecht), dass kirchliches Vermögen nie Selbstzweck ist, sondern zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages eingesetzt werden muss. Die Ziele für den Einsatz des Vermögens entwickelt das Pastoralteam unter Beteiligung des Pfarrgemeinderates. Dokument für die Erklärung dieser Ziele soll die Pastoralvereinbarung sein, die jeder Pastorale Raum im Auftrag des Erzbischofs ausarbeitet. Die Pastoralvereinbarung bildet die Grundlage für alle künftigen Entscheidungen im Pastoralen Raum (siehe auch Kapitel 2).

Rechtliches Vertretungsorgan der Körperschaft Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand. Diese Rolle ist durch das staatliche Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) geregelt. Deshalb werden Kirchenvorstän-

de von den Gemeindemitgliedern gewählt. Als Gremium treffen sie Entscheidungen durch Abstimmung. Der Pfarrer als Leiter der Gemeinde nach kirchlichem Recht ist durch sein Amt Vorsitzender des Kirchenvorstands, kann aber durch die Mehrheit der gewählten Mitglieder überstimmt werden.

Als Verwalter des Vermögens ist der Kirchenvorstand auch für die kirchengemeindlichen Gebäude und Grundstücke zuständig. Das können zum Beispiel die Kirche, ein Kindergarten, ein Pfarrheim oder die Dienstwohnung des Geistlichen sein. Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf das Vermögen haben, bedürfen eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand.

Für einzelne Gebäude kann es andere Eigentumsverhältnisse geben, zum Beispiel bei der Kapelle im Krankenhaus oder Altenheim, bei Schulen, bei Vereinshäusern mit Versammlungsräumen oder bei Pfarrhäusern und Vikarien, die zu selbstständigen Fondsvermögen gehören (z. B. Pfarrfonds, Vikariefonds oder Küstereifonds). In solchen Fällen ist es in der Regel auch der Kirchenvorstand, der die rechtlichen Bedingungen für die Nutzung der Gebäude durch die Kirchengemeinde aushandelt und entsprechende Verträge abschließt.

Aus der Rolle des Eigentümers können sich folgende Fragen stellen:

- Wie schützen wir das uns treuhänderisch anvertraute Eigentum, zum Beispiel vor baulichen Schäden, missbräuchlicher Nutzung oder Wertverlust?
- Wie setzen wir pastorale Vorgaben mit unseren Gebäuden und unseren finanziellen Möglichkeiten um? Lassen wir provisorische Veränderungen für kurzzeitige Nutzungen (z. B. Projekte) zu, oder achten wir auf Konstanz in Nutzung und Ausstattung?
- Treffen wir Entscheidungen, die über unsere Amtszeit hinaus wirksam sind? Und: Verändern wir in unserer Amtszeit etwas,

was Generationen vor uns nicht verändert haben? Wem gegenüber sind wir zur Rechenschaft verpflichtet? Was erwarten unsere Wähler von uns? Welchen Stellenwert geben wir dem Pfarrgemeinderat bei Entscheidungen über die kirchlichen Gebäude?

- Sind die betroffenen Menschen, die nicht in unseren Gremien vertreten sind, entsprechend beteiligt? Sind sie zumindest informiert? Wissen wir um ihre Bedürfnisse, und ziehen wir diese in unsere Abwägungen mit ein?
- Gibt es Kooperationsmöglichkeiten über die kirchlichen Strukturen hinaus (z. B. Ökumene, öffentliche Hand, weitere soziale Träger etc.)?

3.2.2 Die Nachbarn und das Umfeld

Kirchen sind prägende Teile des Stadt- oder Dorfbildes. Mehr als 80 Prozent der Menschen in Deutschland – und damit mehr Menschen, als es Christen bei uns gibt – gehen in Kirchen. Aufgrund der häufig exponierten Lage kirchlicher Immobilien gilt deshalb: Über „unsere“ Gebäude können wir als Kirche nicht entscheiden, ohne dass auch Menschen mitreden, die nicht in unsere Gottesdienste kommen. Pfarrheime, Pfarrhäuser und weitere kirchliche Immobilien sind häufig nicht so prominent im Ortsbild wie die Kirchen, können aber dennoch von öffentlichem Interesse sein. Es empfiehlt sich, bei den Beratungen über die Aufgabe und Entwicklung kirchlicher Immobilien rechtzeitig auch die Nachbarn zu beteiligen. Vertreter des öffentlichen Interesses können zum Beispiel kommunale Verantwortungsträger für Städtebau sein.

Aus der Rolle der Nachbarn können sich folgende Fragen stellen:

- Welche Auswirkungen haben Entscheidungen über kirchliche Immobilien auf den öffentlichen Raum?

- Wie kann ich mich einbringen, um eine gute Lösung zu erzielen (z. B. Erhalt der Kirche mit Unterstützung von öffentlichen Fördergeldern)?
- Wird die Kirche Gebäude mit öffentlicher Bedeutung weiterhin im bisherigen Umfang unterhalten? Braucht es bei Aufgaben, die von öffentlichem Interesse sind, eine finanzielle Beteiligung?

3.2.3 Der Pfarrer

Der Pfarrer trägt Verantwortung für den Pastoralen Raum als Ganzes – sei er rechtlich als Gesamtpfarrei oder als Pastoralverbund konkretisiert. Grundlage sind die Bestimmungen des Kirchenrechts (can 515ff. CIC). Im Rahmen des Zukunftsbildes für das Erzbistum trägt der Pfarrer unter anderem Verantwortung

- für den Weg zur Pastoralvereinbarung und deren Fortschreibung,
- für die kontinuierliche Reflexion des pastoralen Handelns sowie
- für die Vertretung des Pastoralen Raumes nach außen (z. B. ökumenische und kommunale Kontakte)

(siehe Orientierung für das pastorale Personal, Anlage 2 zum Zukunftsbild, S. 65).

„Seinen Dienst an der Einheit versteht der Pfarrer als ständige Herausforderung, die Einheit in der Vielfalt zu fördern und entsprechend dem Zukunftsbild bewusst Pluralität und Differenzierung im pastoralen Handeln zu ermöglichen. Dieser Dienst an der Einheit korrespondiert mit dem Charisma des Ermutigers (Röm 12,8): Ermutigung durch Zusammenführen, Koordinieren und Integrieren der verschiedenen Charismen und Talente der anderen; Ermutigung beim Ausgleich von Spannungen und im Umgang mit Konflikten; Ermu-

tigung durch den wertschätzenden Blick auf die gegenseitige Bereicherung der Begabungen und Kompetenzen“ (Orientierung für das pastorale Personal, Anlage 2 zum Zukunftsbild, S. 64).

Durch sein Amt ist der Pfarrer auch geborener Vorsitzender aller Kirchenvorstände im Pastoralen Raum. Die Aufgaben des Vorsitzes können weitgehend delegiert werden, indem für die einzelnen Kirchenvorstände jeweils ein geschäftsführender Vorsitzender bestimmt wird (vgl. Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn 2009, Stück 8, Nr. 106).

Die Aufgaben des Vorsitzenden im Kirchenvorstand regeln das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) und die zu seiner Ausführung ergangene Geschäftsanweisung.

Aus der Rolle des Pfarrers können sich folgende Fragen stellen:

- Wie kann Kirche bei den Menschen sein? Wie können die vorhandenen Möglichkeiten so eingesetzt werden, dass Kirche den Bedürfnissen in den Gemeinden gerecht werden kann?
- Was verbindet die Menschen und Gemeinden im Pastoralen Raum? Wo sind Spannungen und Konflikte? Welche Veränderungen verstärken Spannungen, und welche gleichen Spannungen eher aus?
- Können die Mitarbeiter die Anforderungen leisten, die sich aus der Art und Zahl der Gebäude ergeben? Gibt es genug Mitarbeiter (hauptberuflich und ehrenamtlich) für die Angebote und Dienste? Ist Urlaubs- und Krankheitsvertretung möglich?

3.2.4 Die Aufsicht

Der Pastorale Raum und die Kirchengemeinden sind in ihren Entscheidungen weitgehend selbstständig.

Damit diese Selbstständigkeit möglich ist, hat das Erzbischöfliche Generalvikariat nach dem Subsidiaritätsprinzip die Aufgabe, Entscheidungen und Verhalten zu beaufsichtigen und dadurch Schaden für die Gläubigen, die Gemeinden und Einrichtungen abzuwenden. Durch die Aufsicht soll zum Beispiel ausgeschlossen werden, dass Mängel in der Ausführung von Baumaßnahmen das Gebäude unbenutzbar machen und Folgekosten verursachen, die vom Etat der Kirchengemeinde nicht finanzierbar sind.

Das Zukunftsbild bezeichnet Aufsicht als „eine besondere Form von Verantwortung“ in der Kirche (Zukunftsbild, S. 52).

Das Zukunftsbild verpflichtet die Aufsicht führenden Stellen im Erzbistum Paderborn dazu, „diese Verantwortung so wahrzunehmen, dass die kirchenamtliche Aufsicht nicht in einer Haltung des Misstrauens ausgeübt wird“ (ebd.). Aufsicht soll im Erzbistum als von Interesse geprägte, fortwährende Kommunikation gelebt werden (Zukunftsbild, S. 53). Mit diesem Ziel bringen sich die Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates frühzeitig in die Beratungen über die Aufgabe und Entwicklung von kirchlichen Immobilien und mit Interesse für die Sichtweisen und Anliegen der Entscheidungsträger in den Kirchengemeinden ein.

Neben der Aufsicht unterstützt das Generalvikariat die Kirchengemeinden auch durch finanzielle Zuweisungen. Es gewährleistet die Verteilung der Kirchensteuereinnahmen nach einem transparenten Schlüssel und gibt Zuschüsse, wenn die Kirchengemeinden Vorhaben aus ihren eigenen Mitteln nicht finanzieren können. Hierbei unterliegt das Generalvikariat denselben Vorgaben, die auch für die Kirchengemeinden gelten: Kirchenvermögen muss dem Auftrag der Kirche dienen und darf nicht verloren gehen (vgl. Ausführungen zu Standard 1 in Kapitel 2.2). Da die Kosten für Baumaßnahmen in der Regel die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen, ist mit der aufsichtlichen Genehmigung einer Baumaßnahme in der Regel auch die Zuweisung von Zuschüssen zu prüfen.

Im Erzbischöflichen Generalvikariat wird die Betreuung von Baumaßnahmen vom Bauamt geleistet, die Vergabe von Zuschüssen zu Investitionen prüft die Hauptabteilung Finanzen. Darüber hinaus haben je nach Fallkonstellation auch diözesane Gremien (z. B. Diözesan-Verwaltungsrat) über Baumaßnahmen zu entscheiden. Für die Beratung und Begleitung durch die Mitarbeitenden bedeutet das, dass sie im Vorfeld der Entscheidung im Generalvikariat nur vorläufige Aussagen dazu treffen können, in welchem Umfang das konkrete Vorhaben der Kirchengemeinde genehmigt und bezuschusst wird. Darüber hinaus gibt es für kirchenbauliche Fachthemen eine entsprechende Expertise im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Aus der Rolle der Aufsicht können sich folgende Fragen stellen:

- Wie ist die Situation vor Ort (Gebäudebestand, soziale, historische Gegebenheiten etc.)? Sind die Besonderheiten vor Ort bekannt? Welche Bewertung nehmen wir vor in Bezug auf Gebäude, Geschichte, gesellschaftliche Entwicklung? Welche Entwicklungsmöglichkeiten sehen wir? Welche Synergien sehen wir? Wie können wir den örtlichen Blick weiten?
- Werden die Verfahrenswege eingehalten? Wie nachhaltig ist das Projekt (eher dauerhaft oder eher temporär)? Hat es negative Auswirkungen auf den Substanzerhalt? Wie ist dem entgegenzuwirken?
- Ist das für eine fundierte Entscheidung nötige Wissen vorhanden? Haben die Mandats- und Entscheidungsträger die nötigen Informationen, damit sie angemessen entscheiden können? Welche Fragen sind ungeklärt?
- Kommt in der konkreten Umsetzung das zum Tragen, was mit der Entscheidung erreicht werden sollte? Sind die Aufträge klar, und verläuft die Umsetzung planmäßig?

4 Gemeinsam Antworten auf die Immobilienfrage finden

Drei Stimmen

Wichtige Entscheidungen brauchen eine gute Grundlage und einen Blick, der das Wesentliche sieht. Innere Widerstände können uns diesen Blick verstellen. Der Autor und Dozent C. Otto Scharmer beschreibt drei Stimmen des inneren Widerstands (Scharmer, C. Otto: Theorie U. Von der Zukunft her führen. Presencing als soziale Technik, Heidelberg 2009), mit denen wir uns auseinandersetzen müssen, um den Kern einer Sache wirklich erkennen zu können:

Die Stimme des Urteilens:

Häufig nehmen wir die auf uns einströmenden Fakten auf und sortieren sie in vorgefertigte Schemata ein. „Ach ja, das haben wir immer so gemacht.“ Ohne diese oberflächlichen Urteile könnten wir unseren Alltag mit den unzähligen kleinen Entscheidungen nicht bestehen. Diese Stimme des Urteilens blockiert aber auch. Worum es in dem speziellen Fall genau geht, nehmen wir gar nicht mehr wahr. Die Herausforderung bei wichtigen Entscheidungen lautet: das Denken öffnen und bewusst hinsehen auf das, was wirklich ist.

Die Stimme des Zynismus:

Entscheiden ist mehr als bloß rationales Vergleichen. Der Volksmund kennt das „Bauchgefühl“, als Christen sollen wir uns in unserem Tun auf Glaube, Hoffnung und Liebe einlassen. Allerdings lehrt uns der Alltag auch, dass wir nicht jedes Leid und nicht jede Emotion an uns

heranlassen können. Die „Stimme des Zynismus“ in uns steht für diesen pragmatischen Selbstschutz. Dies kann aber auch dazu führen, dass wir zum Beispiel den anderen lächerlich machen und so einen Abstand zwischen uns und seine andere Sichtweise bringen. Die Herausforderung bei wichtigen Entscheidungen lautet: das Fühlen für andere Perspektiven öffnen und bewusst hinspüren auf das, was wir im ersten Zugehen vielleicht nicht wahrnehmen wollten.

Die Stimme der Angst:

Entscheiden ist das Festlegen auf eine von mehreren Möglichkeiten. Dass die Stimme der Angst dabei sehr mächtig ist, merken wir häufig erst hinterher. „Hätte ich damals bloß...“ Angst gehört zum Menschen und sichert unser körperliches Überleben. Bei wichtigen Entscheidungen führt sie aber auch dazu, dass Wege ausgeschlossen werden, ohne sie überhaupt näher zu bewerten. Auch so wird der Blick auf das Wesentliche verstellt. Die Herausforderung bei wichtigen Entscheidungen lautet: der Angst mit Mut begegnen und dazu bereit werden, wirklich loszulassen, damit das wirklich Richtige möglich wird.

Die Immobilienfrage ist im Licht des Zukunftsbildes für das Erzbistum Paderborn anders zu stellen, als das bisher häufig erfolgt ist. Da die kirchlichen Immobilien den Kirchengemeinden gehören, ist die Antwort auf diese Frage nur als Gemeinschaftsaufgabe in der Beteiligung vieler möglich. Es gilt dabei, was das Zukunftsbild über die Rolle der gewählten Gremien in Entscheidungsprozessen aussagt: „Sie sind nicht als Bewahrer von Einzelinteressen (etwa bestimmter Gemeinden und Gruppen), sondern als Akteur auf einem geistlichen Weg gemeinsam mit anderen unterwegs, um im Hören aufeinander und im Ringen miteinander tragfähige Lösungen für alle Beteiligten zu finden“ (Zukunftsbild, S. 60). Gerade bei Entscheidungen zu Gebäuden, von denen eine hohe Identifikation für Menschen ausgeht und die nicht selten für Generationen gebaut sind, braucht es einen versöhnenden Weg, der sowohl Emotionen Raum gibt als auch sachliche Argumente verstehbar macht.

Da wesentliche Antworten auf die Immobilienfrage aus der Pastoralvereinbarung für den Pastoralen Raum erwachsen, liegt es nahe, beide aufeinander abgestimmt zu bearbeiten. Im günstigsten Fall ist die Pastoralvereinbarung bereits erarbeitet und kann als Grundlage dienen, wenn der Entscheidungsprozess bzgl. Immobilien ansteht. Geeigneter Anlass für den Beginn des Entscheidungsprozesses könnten dann die turnusmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Pastoralvereinbarung sein. Aber auch die Entwicklung eines Immobilienkonzeptes als Baustein für eine Pastoralvereinbarung ist möglich und kann sogar begonnen werden, wenn der pastorale Planungsprozess noch nicht gestartet ist. Ausschlaggebend dafür sollte sein, inwieweit die Gremien im künftigen Pastoralen Raum zur Zusammenarbeit an dem Thema bereit sind. Die Gemeindeverbände und das Erzbischöfliche Generalvikariat beraten bei der Entscheidung über den Zeitplan für die Immobilienfrage.

Die folgenden Seiten geben Impulse und Rüstzeug für diese Aufgabe. Anspruch an diese Sammlung ist, dass sie für die Verständigung im Pastoralen Raum hilfreich ist. Ob das gelingt, wird in den kommen-

den Jahren der weiteren Aneignung des Zukunftsbildes immer wieder geprüft werden. Ein erster Zeitpunkt dafür sollen die Beratung über diesen Leitfaden und das Diözesane Forum am 29./30. September 2017 sein.

Am Anfang des Kapitels steht das Thema „Informieren und beteiligen“ (Kapitel 4.1). Dies ist eine Aufgabe, die kontinuierlich während des gesamten Entscheidungsprozesses geleistet werden muss. Es folgen dann die einzelnen Stationen des Prozesses.

Zu Beginn geht es darum, Grundlagen für die Entscheidung zu schaffen (Hinsehen und -spüren): eine für den Pastoralen Raum passende Arbeits- und Entscheidungsebene einrichten (Kapitel 4.2), die vorhandenen Immobilien mit ihren Stärken und Schwächen bewerten (Kapitel 4.3) und sich über die Ziele, die pastoralen Schwerpunkte im Pastoralen Raum verständigen (Kapitel 4.4). Anschließend folgt die Urteilsbildung: Entscheidungen sind zu treffen (Kapitel 4.5). Am Schluss steht die Umsetzung der Entscheidungen in konkreten Maßnahmen (Kapitel 4.6).

Zusätzlich zu den hier vorgeschlagenen Arbeitsweisen und Methoden finden sich weitere Anregungen für die gemeinsame Arbeit im Pastoralen Raum auch im „Leitfaden zum Aufbau und zur Gestaltung der Pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn“, herausgegeben 2015 von der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn.

1

Informieren und beteiligen



2

Arbeits- und Entscheidungsebene einrichten



6

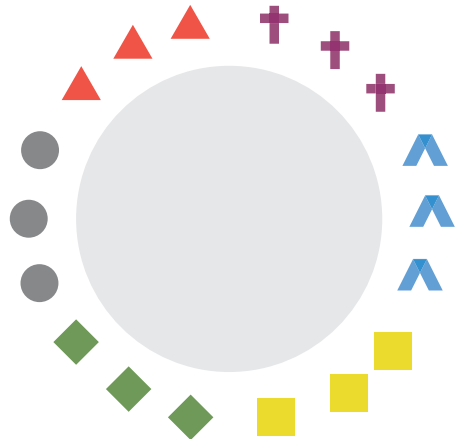
Maßnahmen planen und umsetzen

durch die jeweiligen Gebäudeeigentümer, beratung und Unterstützung durch Generalvikariat und Gemeindeverband



5

Entscheidungen für die Zukunft treffen



3

Immobilienbestand bewerten



4

Pastorale Schwerpunkte verständigen

Grundlage Pastoralvereinbarung und Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn



PASTORALE MITARBEITER

Pfarrer, Pastöre, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten



KIRCHENVORSTÄNDE

Verwalten des Vermögens in der Kirchengemeinde inkl. Stellenvermögen (eigenständige Rechtspersonen)



PFARRGEMEINDERÄTE

beraten die Schwerpunkte im Handeln der Kirchengemeinden im Pastoralen Raum (entweder als einzelne Gremien in jeder Kirchengemeinde oder als Gesamt-Pfarrgemeinderat im Pastoralen Raum)



GÄSTE

Vertreter von anderen Gebäudeeigentümern am Ort, die für das Handeln der Kirche wichtig sind (z.B. Kommune, Verbände, Vereine)



GENERALVIKARIAT UND GEMEINDEVERBAND

Fachleute für Bau und pastorale Fragen zu Gebäuden



ARCHITEKTURBÜRO

externe Dienstleister, gibt Einschätzung der vorhandenen Gebäude, von Kirchenvorständen beauftragt, vom EGV finanziert

4.1 Informieren und beteiligen

Die Entwicklung eines Immobilienkonzeptes für den Pastoralen Raum zieht spürbare Konsequenzen nach sich: Durch das Konzept ändert sich die Nutzung der vor Ort vorhandenen Gebäude, gegebenenfalls müssen manche Gebäude sogar aufgegeben werden. Auf dem Weg der Entscheidungsfindung ist mit sich widersprechenden Argumenten und Interessen zu rechnen. Diese Ausgangslage stellt hohe Ansprüche an die Kommunikation und fordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. „Sensibel muss darauf geachtet werden, dass die Wege der Entscheidungsfindung klar sind und durch Anhörung und Beteiligung Transparenz geschaffen wird“ (Zukunftsbild, S. 59).

Gerade aufgrund der Sensibilität des Themas verbietet es sich, „im stillen Kämmerlein“, ohne Beteiligung der Betroffenen, über ein Immobilienkonzept für den Pastoralen Raum zu beraten. Ein solches Vorgehen würde Unruhe stiften und die Entstehung von Gerüchten fördern, die schwer wieder aus der Welt zu schaffen sind, selbst dann, wenn sie sich als falsch herausgestellt haben. Daher ist es ratsam, alle Betroffenen von Anfang an auf den bevorstehenden Weg mitzunehmen und kontinuierlich zu informieren.

4.1.1 Information von Anfang an

Sobald die zuständigen Gremien einen Konsens darüber erzielt haben, dass bezüglich Immobilien Entscheidungen anstehen (vgl. 4.2) und Einigkeit über die grundsätzliche Arbeitsweise und den Ablauf des Prozesses herrscht, sollte eine Erstinformation an alle betroffenen Parteien im Pastoralen Raum erfolgen.

Diese kann folgende Inhalte haben:

- Das wichtigste Element der Erstinformation ist eine Beschreibung der einzelnen Etappen auf dem Weg zum Immobilienkonzept und damit die Offenlegung des Weges zur Entscheidungsfindung. Unter Umständen kann noch einmal betont werden, dass bisher definitiv noch keine Entscheidung darüber gefallen ist, wie sich der Immobilienbestand bzw. die Immobiliennutzung durch das Konzept ändern wird. Und dass kein Ort im Pastoralen Raum befürchten muss, dass Kirche sich ganz aus ihm zurückzieht.
- In eine Erstinformation gehört unbedingt auch eine Auflistung der Beteiligungsmöglichkeiten der betroffenen Parteien. Menschen, denen das Thema „Immobilien im Pastoralen Raum“ wichtig ist, muss deutlich werden, wo und wann sie im Prozess die Möglichkeit haben, ihre Argumente darzulegen und sich in die Beratungen einzubringen.
- Eine Erstinformation gibt auch Informationen darüber, wer bei den Beratungen über das Immobilienkonzept kontinuierlich „mit am Tisch“ sitzt. Manche Befürchtungen lassen sich durch die Erkenntnis auflösen, dass ein Mitglied oder ein profiliertes Fürsprecher der eigenen Pfarrgemeinde bzw. der eigenen Interessengruppe vertreten ist.
- Liegt in dem betreffenden Pastoralen Raum bereits eine Pastoralvereinbarung vor, ist es sinnvoll, an die dort festgehaltenen pastoralen Ziele zu erinnern – verbunden mit dem Vorhaben, den Immobilienbestand auf diese Ziele hin auszurichten. Der Bezug auf die Pastoralvereinbarung unterstreicht die Tatsache, dass es bei der Entwicklung des Immobilienkonzeptes nicht um beliebige, autoritative Entscheidungen oder um die Durchsetzung einzelner Interessen geht, sondern um einen verständigten Weg des Pastoralen Raumes in die Zukunft. Wenn noch keine

Pastoralvereinbarung vorliegt, kann zumindest ein Hinweis auf die allgemeine Richtlinie erfolgen, die das Erzbistum mit dem Zukunftsbild bezüglich Immobilien vertritt: dass diese in erster Linie pastoralen Zielen zu dienen haben.

Die Erstinformation erfolgt am besten über alle Kanäle, über die der Pastorale Raum verfügt: über einen Bericht im Pfarrbrief und auf der Internetseite, über einen Hinweis im Schaukasten. Es ist auch zu überlegen, wie der Pfarrer, wie Hauptamtliche und im Prozess beteiligte Ehrenamtliche bei Terminen im Pastoralen Raum die Informationen weitergeben. Ebenso ratsam ist ein Hinweis an die lokale Presse, denn auch „externe“ und kirchenferne Bürgerinnen und Bürger haben ein Interesse daran, was mit den Immobilien im Dorf bzw. in der Stadt geschieht.

Außerdem hat jeder Pastorale Raum die Möglichkeit, zu einer Auftaktveranstaltung einzuladen, bei der dann „face to face“ über die oben genannten Punkte informiert wird.

Unter www.zukunftsbild-paderborn.de steht in dem Dossier "Die Aufgabe von Gebäuden" ein Muster-Text für eine Erstinformation zur Verfügung.

4.1.2 Kontinuierliche Information im Prozess

Mit einer Erstinformation am Anfang des Prozesses ist es freilich nicht getan. Der gesamte Weg bis hin zur Entscheidung bedarf einer kontinuierlichen Kommunikation.

- Denkbar ist es, dass aus dem Kreis der Verantwortlichen ein „Kommunikationsbeauftragter“ benannt wird, der den Menschen vor Ort für Fragen, Sorgen, Ärger und Auskünfte zur Verfügung steht. Ein Kommunikationsbeauftragter sammelt die Anliegen und nimmt sie in die Beratungen mit. Er gewährleistet

auch, dass Menschen, die Fragen stellen oder Anliegen äußern eine Antwort erhalten.

Gibt es vor Ort im Pastoralen Raum bereits eine Person, die für Kommunikation zuständig ist, sollte sie diese Aufgabe übernehmen und dann auch dringend beim Entwicklungsprozess des Immobilienkonzeptes dabei sein.

- Unbedingt vermieden werden sollte eine „ungleichzeitige“ Kommunikation. Diese entsteht dann, wenn die Mitglieder von Gremien/Arbeitsgruppen/Ausschüssen in unterschiedlicher Intensität bei sich vor Ort über den Verlauf der Beratungen informieren. Unmut ist vorprogrammiert, wenn einige besser informiert sind als andere. Hier gilt für alle Beteiligten, genaue Absprachen zu treffen und sich daran auch zu halten. Ganz wichtig ist die Einhaltung dieser Absprachen dann, wenn in einer Prozessphase Verschwiegenheit vereinbart wurde.
- Bei allen anstehenden Etappen sind Informationen über den Pfarrbrief, die Internetseite und ggf. auch die Presse empfehlenswert. Eine solche Etappe ist zum Beispiel die Bewertung des Immobilienbestandes (vgl. 4.3), die ja unter Umständen mit der Präsenz externer Experten, also unbekannter Personen, in den Gebäuden des Pastoralen Raumes verbunden ist. Um unnötige Missverständnisse zu vermeiden, sollte vorab erklärt werden, was im Zuge der Bewertung geschieht, welche Daten aufgenommen werden etc.
- Sind Entscheidungen über die Umnutzung bzw. Aufgabe von Immobilien gefallen, wäre es fatal, wenn die betroffenen Menschen im Pastoralen Raum davon aus der Zeitung erführen. Daher ist es ratsam, möglichst schnell nach dem Fällen der Beschlüsse zu einer Versammlung einzuladen, in der über das Ergebnis des Entscheidungsprozesses informiert wird.

Angesichts der schmerzhaften Entscheidungen, die ein solches Konzept enthält, ist es besser, die Betroffenen persönlich zu informieren, damit Nachfragen und Aussprachen möglich sind, Trost gespendet werden kann. In einer solchen Versammlung darf also nicht nur Platz für die Präsentation von Zahlen, Daten und Fakten sein. Es muss auch Raum für Gespräch, Begleitung und ggf. geistliche Elemente sein.

4.1.3 Organisation von Beteiligung

Um auf dem Weg zum Immobilienkonzept Beteiligung zu organisieren, sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, die immer auch von den Gegebenheiten vor Ort abhängen. Die nachfolgend genannten Punkte sind daher als Anregungen zu verstehen und nicht abschließend bzw. ausschließlich gemeint. DASS aber eine möglichst breite Beteiligung betroffener und interessierter Personen erfolgt, wird im Sinne des Erfolgs des Prozesses und auch im Sinne des Zukunftsbildes dringend empfohlen.

- Eine wichtige Möglichkeit der Beteiligung ist dann gegeben, wenn es um die Zusammenstellung von Arbeitsgruppen/Ausschüssen geht. Dies sollte nicht autoritativ und beliebig erfolgen, sondern in Absprache mit den betroffenen Menschen und Gruppen im Pastoralen Raum. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass keine potenzielle Konfliktpartei im Prozess außen vor bleibt. Ergebnisse von Arbeitsgruppen/Ausschüssen werden eher akzeptiert, wenn die beteiligten Personen von einem Klima des Vertrauens getragen werden (vgl. Kapitel 3 Zukunftsbild).
- Wird aus dem Kreis der Verantwortlichen ein „Kommunikationsbeauftragter“ benannt (siehe oben), steht dieser im laufenden Prozess für Anliegen und Fragen zur Verfügung. Er ist Ansprechpartner für Menschen, die sich beteiligen wollen.

Er gewährleistet, dass Menschen, die Fragen stellen oder Anliegen äußern, eine Antwort erhalten.

- In einem großen Pastoralen Raum kann es sein, dass die Menschen nur die kirchlichen Immobilien vor Ort und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft kennen, nicht aber jene Immobilien, die weiter entfernt sind. Daher fehlt oft ein realistischer Eindruck vom Gesamtbestand der Immobilien. Eine Idee könnte es sein, für alle Interessierten eine „Tour zu den Immobilien des Pastoralen Raumes“ anzubieten – unabhängig von jener Besichtigung, die aus Anlass der Bewertung erfolgt. Ein solches Angebot könnte als „Nebeneffekt“ ein Zusammenrücken im Pastoralen Raum bewirken, einen behutsameren Umgang miteinander bei den anstehenden schwierigen Entscheidungen und ein stärkeres Bewusstsein dafür, dass das Immobilienkonzept eine gemeinsame Aufgabe ist.
- Das Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn schlägt für bestimmte Themen und Anliegen „komplexere Beteiligungsformen“ wie runde Tische, Zukunftswerkstätten oder Großgruppenverfahren vor (vgl. Zukunftsbild, S.60). Diese Formen können auch an bestimmten Punkten im Entscheidungsprozess bzgl. Immobilien sinnvoll sein. Denkbar sind zum Beispiel „Werkstatttage“, zu denen alle Interessierten zusammenkommen, um über erzielte Ergebnisse und Erkenntnisse zu diskutieren. Ein Anlass könnte die Präsentation jener Ergebnisse sein, die im Zuge der Bewertung des Immobilienbestandes erzielt worden sind (vgl. 4.3). Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten hier einen Überblick über die Immobilien im Pastoralen Raum, die alle nach den gleichen Kriterien bewertet wurden und daher objektiv vergleichbar sind. Auf dieser Grundlage entsteht ein allgemein einheitlicher Blick auf den Gesamtbestand, was eine fundierte Diskussion über die zukünftige Nutzung ermöglicht.

Die Werkstattergebnisse werden gesichert und von den Arbeitsgruppen/Ausschüssen mit den pastoralen Zielen im Pastoralen Raum zusammengebracht (vgl. 4.3).

- Grundsätzlich ist es denkbar, über das Immobilienkonzept abstimmen zu lassen. Dann müssen allerdings transparente und allgemein einsichtige Kriterien dafür gefunden werden, wer sich an einer solchen Abstimmung beteiligen darf.

4.2 Arbeits- und Entscheidungsebene einrichten

Die Entscheidungen zur Immobilienfrage werden in ihrer konkreten Umsetzung durch die Eigentümer getroffen. Diese werden im Pastoralen Raum als Gesamtpfarrei durch den gewählten Kirchenvorstand vertreten, im Pastoralen Raum als Pastoralverbund durch mehrere Kirchenvorstände. Allerdings sollte der zu gehende Weg von Anfang an mit allen Beteiligten und Betroffenen verständigt werden. Dies beginnt schon bei der Einrichtung der Arbeitsebene.

Eine Gesamtpfarrei kann für die in der Regel doch aufwendige und langwierige Beratung der Immobilienfrage im Sinne des Zukunftsbildes einen Sachausschuss einrichten (vgl. Ausführungsbestimmung zur Bildung von Ausschüssen und Kuratorien, Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn 2013, Nr. 181). Diesem können neben gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern auch sachkundige Gemeindeglieder angehören sowie Vertreter des Pastoralteams, mindestens jedoch der Pfarrer. Wichtig ist, darauf zu achten, dass alle Orte, die zu einer Gesamtpfarrei gehören, im Ausschuss vertreten sind.

Auch in einem Pastoralverbund sollte eine Gruppe gebildet werden, in der mindestens ein Vertreter aus allen Kirchenvorständen, den Pfarrgemeinderäten sowie Vertreter aus dem Pastoralteam, mindestens jedoch der Pfarrer, vertreten sind (siehe auch Kapitel 3.2). Ob die einzelnen Gremien mit einem oder mehreren Vertretern teilnehmen, sollte mit den Gremien überlegt werden; wichtig ist, dass die Information zwischen Gremium und Arbeitsgruppe sichergestellt ist und die Vertreter über ein klar beschriebenes Mandat verfügen. Aufgrund der vielen Beteiligten ist es erfahrungsgemäß auch sinnvoll, die Arbeitsgruppe durch einen außenstehenden Moderator begleiten zu lassen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt hier bei der Suche und Beauftragung.

Oftmals beginnt die Arbeit in einer so großen Gruppe damit, wechselseitig anzuerkennen, dass im Blick auf die Immobiliensituation Entscheidungen nötig sind. Das Zukunftsbild setzt zwar die Immobilienfrage als Thema, aber die Dringlichkeit wird in den einzelnen Orten und Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen: Ist der Etat ausgeglichen und sind die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand, besteht zunächst kein Anlass für Veränderungen; und wenn eine Nachbargemeinde im Pastoralen Raum nicht so gut dasteht, werden einige sich eher sträuben, für die Probleme (vermeintlich) anderer eingespant zu werden.

Ist bereits zu Beginn erkennbar, dass die Aufgabe nicht von allen Beteiligten mitgetragen wird, dann sollte darüber nicht hinweggegangen werden. Erfahrungsgemäß lassen sich Konflikte in einem frühen Stadium noch gut bearbeiten, und die Zeit, die in eine gute Grundlage für den Weg investiert wird, macht sich im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit mehrfach bezahlt. Das Kapitel 3 dieses Leitfadens gibt Impulse dafür, wie sich das Immobilienthema aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten lässt. Gute Erfahrungen wurden in verschiedenen Pastoralen Räumen auch mit gemeinsamen Begehungen der Orte und kirchlichen Immobilien gemacht. So wurde das zunächst abstrakte Thema für die Beteiligten sehr konkret.

Auch eine repräsentativ besetzte Arbeitsgruppe kann für die Ausarbeitung des Themas Ausschüsse bilden. Deren Befugnisse sowie die Art und Weise der wechselseitigen Information sollten klar beschrieben sein (das Verfahren für Sachausschüsse von Kirchenvorständen kann hierfür ein Muster sein). Für Entscheidungen im laufenden Meinungsbildungsverfahren bietet sich im Pastoralverbund der Finanzausschuss an. In diesem Gremium sind alle Kirchenvorstände vertreten und beraten mit dem Pfarrer jene Angelegenheiten, die den Bereich eines einzelnen Kirchenvorstands überschreiten. Beschlüsse mit Rechtskraft trifft aber weder der Finanzausschuss noch eine Versammlung, an der alle Kirchenvorstandsmitglieder im Pastoralen Raum teilnehmen: Beschlüsse müssen von jedem einzelnen Kirchenvorstand für seine Kirchengemeinde getroffen werden (dabei kann der Wortlaut der Beschlüsse in allen Kirchenvorständen des Pastoralen Raumes derselbe sein).

4.3 Immobilienbestand bewerten

Damit viele Beteiligte über eine größere Zahl von kirchlichen Immobilien sprechen können, sollte am Beginn eine fundierte Aufnahme des vorhandenen Gebäudebestandes stehen. Um oberflächliche Urteile zu vermeiden, empfiehlt sich eine feste Schrittfolge oder Checkliste zur Aufnahme der wesentlichen Gebäudedaten, auf die sich die Beteiligten vor Beginn verständigen. Solche Klarheit über die Inhalte und das Vorgehen bei der Bestandsaufnahme erleichtert die konkrete Ausführung und schafft Akzeptanz für die spätere vergleichende Bewertung der Gebäude.

Den Vorschlag für einen Gebäudesteckbrief finden Sie im Internet auf der Seite www.zukunftsbild-paderborn.de im Dossier zur Aufgabe von kirchlichen Immobilien. Weitere Informationen für den Steckbrief können Sie vom Gemeindeverband und Erzbischöflichen Generalvikariat bekommen. Darüber hinaus können Sie in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat ein externes Architekturbüro beauftragen, das eine Aufnahme aller kirchlichen Immobilien im

Pastoralen Raum vornimmt und eine Präsentation für die Gruppe der Entscheider erstellt (Gebäudeaufnahme).

Die Herausforderung bei der Darstellung und Beschreibung von unterschiedlichen Gebäuden besteht darin, eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Demnach soll die Gebäudeaufnahme auf der Grundlage eines vordefinierten Gebäudesteckbriefes erfolgen. Somit werden konsequente Eigenschaften genannt, die sich in Zahlen, Daten und Fakten (kurz: ZDF) abbilden lassen. Wo es keine messbaren Kenngrößen oder genormten Zustandsbeschreibungen gibt, werden Skalen für die intuitive Bewertung vorgeschlagen. In solchen Fällen ist es für die Vergleichbarkeit wichtig, dass die Bewertungen für alle Gebäude von derselben Gruppe oder aus einem untereinander abgestimmten Verständnis heraus erfolgen. Um Akzeptanz für solch eine Bewertung zu fördern, sollten Vertreter oder Fürsprecher der relevanten Parteien in der Bewertungsgruppe vertreten sein (siehe Kapitel 3.2).

Methodischer Hinweis: Bei der intuitiven Bewertung durch eine Gruppe wird im Folgenden die Skala von -5 (für sehr gering) bis $+5$ (für sehr hoch) vorgeschlagen, die 0 steht bei solch einer Skala für „kein Urteil“. Bei der Bewertung gibt jeder Beteiligte sein Urteil auf dieser Skala ab. Weichen die Urteile deutlich voneinander ab, sollte eine Aussprache über die unterschiedlichen Sichtweisen erfolgen. Nach der Aussprache kann eine neue Wertungsrunde erfolgen. Eingetragen wird der rechnerische Mittelwert aller Urteile (in ganzen Zahlen). Kommt es in der Aussprache über die unterschiedlichen Wertungen nicht zu einem gemeinsamen Meinungsbild, ist unter Umständen eine ausführliche Betrachtung des Sachverhaltes durch eine Analyse von relevanten Zahlen, Daten und Fakten angezeigt.

4.3.1 Vereinfachte (intuitive) Bewertung: Kurz-Profil

Die intuitive Bewertung durch eine Gruppe kann ein angemessener Weg sein, wenn der Aufwand für eine detaillierte Zusammenstellung der Gebäudedaten für die Beteiligten als zu groß erscheint. Die Zusammenhänge werden dabei extrem vereinfacht. Ein solches Vorgehen erhält seine Akzeptanz vor allem durch die Personen, die als Vertreter oder Fürsprecher unterschiedlicher Positionen an der Bewertung mitwirken. Bewährt hat es sich, dass die so gebildete Gruppe eine gemeinsame Besichtigung aller Gebäude unternimmt. Gemäß den in Kapitel 3 dieses Leitfadens vorgeschlagenen Aspekten könnte ein Kurz-Profil für ein Gebäude folgendermaßen aussehen:

Foto und Standort (Adresse, evtl. Lage im Pastoralen Raum auf einer Landkarte)

Lebensgeschichtliche Perspektive: Den Menschen in den Gemeinden liegt das Gebäude am Herzen. Wertung auf einer Skala von –5 bis +5 (siehe methodischen Hinweis oben).

Kulturelle Perspektive: Das Gebäude ist geschichtlich, architektonisch oder künstlerisch bedeutend. Wertung auf einer Skala von –5 bis +5.

Nutzen des Gebäudes: Das Gebäude ist passend für die Zwecke, für die es heute genutzt wird. Die Menschen und Gruppen, die es nutzen, bestätigen das. Wertung auf einer Skala von –5 bis +5.

Kosten für das Gebäude: Die Kirchengemeinde und der Pastorale Raum als Ganzes können den Unterhalt und die Entwicklung des Gebäudes langfristig solide finanzieren. Wertung auf einer Skala von –5 bis +5.

Potenziale des Gebäudes: In oder mit dem Gebäude sind folgende Veränderungen im Sinne der künftigen kirchlichen Entwicklung im Pastoralen Raum gut realisierbar: Aufzählung von Vorschlägen, die aus Sicht der Bewerter zur Entwicklung des Gebäudes gut realisierbar wären (z. B. Verkleinerung, Umnutzung).

4.3.2 Fundierte Bewertung: der Gebäudesteckbrief

Eine einheitliche Vorgehensweise zur Darstellung und Beschreibung der jeweiligen Gebäude ist entscheidend, um eine mögliche Vergleichbarkeit unter den Gebäudetypen (Kirche, Pfarrheim, Pfarrhaus etc.) herstellen zu können. Der Gebäudesteckbrief bietet hierzu das wesentliche Rahmengerüst und wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch beauftragt das Erzbischöfliche Generalvikariat ein Architekturbüro, um eine qualifizierte Gebäudeaufnahme im Pastoralen Raum vornehmen zu lassen. Dazu können die Kirchengemeinden im Pastoralen Raum aus einer Liste durch das Bauamt akkreditierter Büros auswählen. Die Kosten für solch eine externe Gebäudeaufnahme trägt das Generalvikariat. Ansprechpartner für die Leistungsvergabe ist das Bauamt im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Die wesentliche Aufgabe der externen Architekturbüros sind das unvoreingenommene Zusammentragen vorliegender Informationen zum jeweiligen Gebäude (Grunddatenerhebung) und deren strukturierte Darstellung. Das Ziel dieser aufbereiteten Zusammenstellung liegt in der Bestimmung von Gebäudevergleichsdaten, um Betriebskosten sowie Wartungs- und Instandhaltungskosten auf die Lebensdauer des Gebäudes darstellen zu können.

Auf Grundlage der strukturierten Gebäudeaufnahme und unter Berücksichtigung der pastoralen Zielvorgaben bietet das Erzbischöfliche Generalvikariat mit den Abteilungen Pastorale Dienste, Finanzen und Bauamt die weiter gehende Unterstützung zur Entwicklung des pastoralen Immobilienkonzeptes.

Die im Folgenden dargestellten aufeinanderfolgenden Schritte zeigen auf, welche Informationen im Gebäudesteckbrief zu verorten wären, und geben zudem auch Anregungen, wie sich örtliche Gremien selbst einen fundierten Überblick über ihren Gebäudebestand verschaffen können.

Schritt 1: Zusammenstellen der Unterlagen und Informationen je Gebäude

Über jedes kirchliche Gebäude werden durch die beteiligten Verwaltungen Akten geführt. Die dort vorhandenen Informationen sollten als Grundlage für eine fundierte Bewertung herangezogen werden. Weil die Akten an unterschiedlichen Stellen und zu unterschiedlichen Zwecken geführt werden, steht vor der Auswertung die Sammlung der vorhandenen Informationen.

Der Gemeindeverband und das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützen bei der Sammlung, indem sie vorhandene Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen. Hinzugezogen werden sollten:

- Bauakten und Grundrisse
- ein bis drei charakteristische Fotos vom Gebäude
- Texte, Broschüren o. Ä. über das Gebäude und seine Geschichte (z. B. Kirchenführer, Festschriften, Chroniken)

- Gutachten zum Gebäude (z. B. Immobiliengutachten durch das Erzbistum aus dem Jahr 2015, Energiegutachten im Rahmen der Energieoffensive des Erzbistums, wenn vorhanden)
- eine Aufstellung der bislang (in jüngerer Vergangenheit) durchgeführten Sanierungen
- Grundsteuerfeststellung und Grundstücksabgaben
- Gebäudeversicherungen und Verträge
- Wartungs- und Reinigungsverträge
- Energiekostenrechnungen der letzten drei Jahre (Strom, Wärme und Wasser)
- eine Liste aller technischen Anlagen die für den Betrieb des Gebäudes notwendig sind (Anlage, Typ, Baujahr etc.)
- Handbücher oder Datenblätter für technische Anlagen (Lüftung, Heizung, Brandmeldeanlagen, Aufzug etc.)

Schritt 2: Gebäudebegehung

Ist ein qualifiziertes Gebäudegutachten noch nicht erstellt, dann empfiehlt sich eine eigene Gebäudebegehung. Dabei können wesentliche Kenngrößen erhoben und zum Beispiel in Form des Gebäudesteckbriefes dokumentiert werden. Während der Begehung kann auch überprüft werden, ob die vorhandenen Unterlagen die Wirklichkeit des Gebäudes abbilden: Häufig sind Grundrisspläne oder Angaben zu technischen Anlagen veraltet, weil seit der ersten Errichtung Umbauten stattgefunden haben. Eine kurze Zustandsbeschreibung zu einzelnen Bauteilen wie Wand, Fenster, Bodenbelag, Deckenkonstruktion, Dacheindeckung, Zuwegung etc. ist ebenfalls hilfreich, um im weiteren Verlauf der Überlegungen gezielt Fachleute einbinden zu können.

Fotos von den beschriebenen Bauteilen lassen sich dabei mit einer Digitalkamera leicht zusammentragen und können eine weiter gehende Begutachtung erleichtern.

Schritt 3: Erhebungen zur Gebäudenutzung

Über die konkrete Nutzung und Auslastung der Gebäude liegen in der Regel wenige Daten vor. Ein Gottesdienst- und Veranstaltungsplan in den Pfarrnachrichten oder ein Belegungskalender können erste Hinweise dafür geben. Aufzeichnungen über die tatsächliche Nutzung werden aber in der Regel im Gemeindealltag nicht geführt. Für eine belastbare Beratungsgrundlage kann es angezeigt sein, eine Zählung in Stichproben auszuführen und die Verantwortlichen für die jeweils im Gebäude stattfindenden Angebote zu befragen. Eine Erhebung zur Gebäudenutzung könnte folgende Punkte erfragen:

- Zahl der Angebote im Gebäude nach Turnus (täglich, wöchentlich, monatlich etc.), Dauer und Zahl der Teilnehmer
- Arten der Angebote (z. B. offenes Angebot, feste Gruppe, befristet oder auf Dauer eingerichtet, durch hauptamtliche Mitarbeiter garantiert oder auf freiwilliges Engagement angewiesen [dann: Nachwuchs für das Engagement gesichert], besondere Anforderungen für das Angebot [z. B. Spielzimmer, Bewirtung])
- Tage im Jahr, an denen das Gebäude nicht genutzt wird
- Besucher des Gebäudes bzw. Teilnehmer der Angebote nach Alter, Regelmäßigkeit der Teilnahme, Entfernung von Wohnung zum Gebäude (z. B. nach Orts- oder Stadtteilen erfragen), ggf. weitere charakteristische Merkmale

Schritt 4: Weitere relevante Faktoren

Es gibt Rahmenbedingungen und Entwicklungen, die Einfluss auf die Gebäudesituation haben, sich jedoch nicht direkt zu einem einzelnen Gebäude ermitteln lassen. Diese Faktoren sollten ebenfalls zusammengetragen werden und, soweit möglich, in ihren Auswirkungen auf die einzelnen Gebäude beschrieben werden. Solche möglicherweise relevanten Punkte sind:

- die Entwicklung des pastoralen Personals. Im Erzbistum Paderborn gibt es einen Personaleinsatzplan, aus dem für jeden Pastoralen Raum hervorgeht, wie viele Priester und Gemeindeferenten dort künftig eingesetzt werden sollen (vgl. Personaleinsatzplanung im Erzbistum Paderborn bis 2024, Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn 2016, Stück 1, Nr. 2). Da die Zahl der Priester im aktiven Dienst absehbar zurückgeht und auch die Zahl der Gemeindeferentinnen und -referenten nicht ansteigt, werden die Pastoralteams kleiner werden. Das hat unter Umständen Auswirkungen auf die Angebote in den Gebäuden (siehe dafür ausführlicher Kapitel 4.5). So gilt im Erzbistum, dass jeder Priester höchstens drei Messen am Tag (inklusive Vorabend) feiern soll.
- die finanzielle Situation der Kirchengemeinden. In der Regel ist der Haushalt einer Kirchengemeinde durch die Ausgaben für Personal und Gebäude weitgehend festgelegt. Beide Positionen sind absehbar regelmäßigen Steigerungen unterworfen. Der Gestaltungsraum für Investitionen wird dadurch zunehmend geringer, zumal die Einnahmen aus Spenden und Kollekten zurückgehen. Es kann Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebäudes haben, wenn die Kirchengemeinde als Eigentümerin absehbar finanzielle Schwierigkeiten bekommt, das Gebäude zu unterhalten.

- die personelle Situation in den Kirchengemeinden. Der Betrieb von kirchlichen Gebäuden ist auf verschiedenste Dienste angewiesen. Das sind zum Beispiel Küster, Organisten und Messdiener in der Kirche; die Sorge für die Küche und die nötigen Einkäufe im Pfarrheim; das sind auch die Arbeiten für die Gebäudereinigung, kleinere Reparaturen, die Grünflächenpflege und der Winterdienst. In vielen Gemeinden wurden diese Dienste ehrenamtlich und für ein eher symbolisches Dankeschön geleistet. Die Bereitschaft, sich in einem so verstandenen Ehrenamt zu engagieren, geht deutlich zurück. Durch die im vorherigen Punkt beschriebene Entwicklung der finanziellen Situation ist es vielen Gemeinden nicht möglich, Ehrenamt durch angestellte Mitarbeiter zu ersetzen. Es kann Auswirkungen auf die Entwicklung von kirchlichen Gebäuden haben, wenn ihr Betrieb auf ehrenamtliche Arbeit angewiesen und dieses Engagement absehbar nicht mehr vorhanden ist.
- das gesellschaftlich-politische Umfeld der Kirchengemeinden. Kirche ist mit ihren Gebäuden im öffentlichen Raum sichtbar und selbst auch auf das gesellschaftlich-politische Umfeld angewiesen, zum Beispiel bei der Erreichbarkeit durch Straßen und öffentlichen Personennahverkehr sowie bei städteplanerischen Entwicklungen. Politische Entscheidungen oder gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf die Entwicklung von kirchlichen Gebäuden haben.

Schritt 5: Auswertung

Die erfassten Zahlen, Daten und Fakten erhalten zusätzliche Aussagekraft, wenn sie ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Der Gebäudesteckbrief macht dazu Vorschläge. Auch aus dem Vergleich zwischen verschiedenen Gebäuden lassen sich weitere Aussagen gewinnen. Punkte für eine vergleichende Auswertung des Gebäudebestandes können sein:

- Wie ist der bauliche und energetische Zustand eines Gebäudes innerhalb seines jeweiligen Gebäudetyps (Kirchen, Pfarrheime, Pfarrhäuser etc.) einzustufen?
- Wie ist die Auslastung des Gebäudes im Vergleich mit anderen?
- Wie ist die Lage im Pastoralen Raum im Vergleich zu anderen Gebäuden desselben Typs?
- Gibt es Schwerpunkte, die im Vergleich mit anderen Gebäuden sichtbar werden (z. B. bei Angeboten, Besuchern)?

Schritt 6: Potenziale erkennen

Anschließend an die Zusammenstellung und vergleichende Auswertung der Gebäudedaten, lassen sich in einem weiteren Schritt Entwicklungsmöglichkeiten des jeweiligen Gebäudes beschreiben. Solche Potenziale können sich aus unterschiedlichsten Perspektiven ergeben.

Daher kann es hilfreich sein, diesen Schritt der Analyse mit einer Gruppe und unter der Beteiligung von Fachleuten vorzunehmen. Ziel dabei ist es, Anregungen für die weitere Beratung über die Immobilienfrage im Pastoralen Raum zu geben.

4.4 Pastorale Schwerpunkte verständigen

Die Pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn haben den Auftrag, Antwort zu geben auf die Frage: Wozu bist du da? Die Gemeinden, die zu einem Pastoralen Raum zählen, beantworten diese Frage in einem gemeinsamen Prozess, der in eine Pastoralvereinbarung mündet. Die Vereinbarung formuliert Selbstverständnis und Schwerpunkte der Gemeinden im konkreten Pastoralen Raum und tritt durch die Unterschrift des Erzbischofs in Kraft.

Das Zusammengehen von gemeinsamer örtlicher Verständigung und bischöflicher Bestätigung macht die Pastoralvereinbarung zum Bezugspunkt für alle weiteren Vorhaben im Pastoralen Raum. Die Immobilien-Frage muss daher im engen Bezug mit oder auch als ein Bestandteil der Pastoralvereinbarung beantwortet werden.²

Wie die Pastoralvereinbarung entsteht, das erläutert ausführlich der „Leitfaden zum Aufbau und zur Gestaltung der Pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn“ (als Datei abrufbar oder als gedruckte Broschüre bestellbar im Internet unter www.zukunftsbild-paderborn.de).

Darin werden Methoden und Arbeitsweisen beschrieben, wie pastorale Schwerpunkte formuliert und verständigt werden können. Bei dieser Entwicklungsarbeit können die örtlichen Gremien Begleitung bekommen durch Gemeinde- und Organisationsberater aus der Fachgruppe Beratungsdienste des Erzbistums.

Für die Arbeit an der Immobilienfrage kann es hilfreich sein, die pastoralen Schwerpunkte in Aufgaben für die Gebäude zu konkretisieren. Einige Hinweise dafür:

- Beschreiben Sie die pastoralen Anforderungen an Gebäude so anschaulich wie möglich. Setzen Sie auf einfache, klare Sprache und Symbole.
- Machen Sie das Wozu deutlich! Klarheit über Sinn und Zweck der Anforderungen hilft allen Beteiligten, sich mit Herz und Verstand auf die anstehenden Entscheidungen einzulassen.
- Setzen Sie anspruchsvolle und gleichzeitig erreichbare Anforderungen. Erfahrungsgemäß gelingt es dann am ehesten, die Beteiligten für das Ringen um eine Lösung zu motivieren.

² Ein Immobilien-Konzept nach den hier vorgestellten Schritten kann im Vorgriff, als Teil des Prozesses zur Entstehung und auch im Nachgang zur Pastoralvereinbarung erarbeitet werden. Überlegen Sie mit dem Dekanat und/oder dem Generalvikariat, welcher Weg für Ihre Situation passend ist.

- Halten Sie die Anforderungen und Ziele in der weiteren Arbeit stets präsent. Gerade im Ringen um Details ist es wichtig, sich immer wieder zu vergewissern, was das eigentliche Anliegen ist.

4.5 Entscheidungen für die Zukunft treffen

Entscheiden bedeutet, aus einer Vielzahl von Möglichkeiten eine auszuwählen und auf die anderen zu verzichten. Gerade bei Entscheidungen über Aufgabe und Entwicklung von Gebäuden bedeutet eine Entscheidung in der Regel, dass ein Teil der Betroffenen enttäuscht wird. Umso wichtiger ist es, dass Entscheidungen gut mit den verständigten Schwerpunkten im Pastoralen Raum abgestimmt sind.

Für die Entscheidungsfindung bedeutet das, die pastoralen Schwerpunkte (siehe Kapitel 4.4) in Bezug zu den konkreten Gebäuden (siehe Kapitel 4.3) zu setzen. Die Darstellungsform für eine solche Immobilien-Strategie kann eine einfache Tabelle sein (Muster siehe S. 79f.) mit folgenden Aussagen je Gebäude und Schwerpunkt:

- **Ist-Situation:** Welche Beiträge leistet das Gebäude heute, damit der Schwerpunkt erreicht wird (Stärken, Pluspunkte)? Was am Gebäude ist dabei hinderlich (Beschränkungen, Minuspunkte)?
- **Ziel:** In welche Richtung wollen wir das Gebäude in unserem Pastoralen Raum entwickeln? Wozu soll es – in Bezug auf den pastoralen Schwerpunkt – einmal da sein? Unter Umständen ist eine Beschreibung von mittelfristigen und langfristigen Zielbildern hilfreich.
- **Maßnahmen:** Was ist konkret zu tun, um aus der Ist-Situation zum beschriebenen Ziel zu kommen?
- **Dringlichkeit:** Welche Maßnahmen müssen sofort begonnen werden, welche können später erfolgen?

Wichtig in diesem Stadium der strategischen Entscheidungsfindung ist, dass alle Festlegungen zunächst gemeinsame Absichtserklärungen sind. Die konkreten Maßnahmen sind durch die jeweils zuständigen Gremien im Anschluss ausführlich zu planen und zur Umsetzung zu beschließen. Kurz gefasst: Die so formulierte Immobilien-Strategie des Pastoralen Raumes ist der Auftrag, den die Kirchenvorstände in den kommenden Jahren (oder Jahrzehnten) umsetzen sollen entsprechend ihrem Auftrag, das Vermögen in den Dienst der Pastoral zu stellen.

Hinweise für die zur Umsetzung nötigen Schritte gibt das Kapitel 4.6.

Schaubild: Muster für eine Tabelle zur Immobilien-Strategie

Pastoraler Schwerpunkt: In allen unseren Orten sollen sich Menschen zum gemeinsamen Gebet versammeln können.					
Gebäude	Ist-Situation	Ziel 2025	Ziel 2050	Maßnahmen	Dringlichkeit
Kirche A-Dorf	<ul style="list-style-type: none"> + Auslastung, Unterstützung und Lage im Dorf + laufende Kosten auf die nächsten fünf Jahre gesichert - nächste Renovierung nicht finanzierbar + Denkmalschutz, Marienbild am Seitenaltar - regelmäßige Eucharistiefeier durch Priester künftig nicht mehr möglich 	Die nötige Renovierung ist finanzierbar. Die Kirche wird um einen Gemeinderaum ergänzt. Sakristei oder Gemeinderaum ist für Bürozeiten nutzbar.	Die Kirche ist das einzige und ein lebendiges Haus der Kirche im Dorf, in dem Begegnung und Versammlung für alle Menschen im Dorf möglich sind.	<ul style="list-style-type: none"> Erlös aus Verkauf des Pfarrhauses in Rücklage für Kirchenrenovierung Planung für Kirchenrenovierung und Umbau Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten 	Unmittelbar: Energiekosten Ab 2022 (nach KV-Wahl 2021): Planung für Renovierung und Umbau beginnen
Pfarrhaus A-Dorf	<ul style="list-style-type: none"> - keine ausdrückliche Nutzung als Ort für Versammlung zum Gebet + Nutzung durch KOB, Pfarrbüro und Krabbelgruppe - seit fünf Jahren keine Dienstwohnung mehr + großes Grundstück im Dorfkern - baulicher Zustand 	Das Gebäude ist mit Grundstück verkauft. Bis dahin ist das Gebäude nutzbar. Renovierungen beschränken sich auf das Nötigste.		<ul style="list-style-type: none"> Versuch: Aufbau eines Bibelkreises, der sich in der KOB trifft Suchen neuer Räume für die KOB und Krabbelgruppe; Verhandlungen mit der Kommune über Raum z. B. in Kita Verkauf zur Finanzierung des Umbaus der Kirche 	Umzug der KOB innerhalb der nächsten fünf Jahre. Danach Verkauf des Gebäudes

Pastoraler Schwerpunkt: In allen unseren Orten sollen sich Menschen zum gemeinsamen Gebet versammeln können.

Gebäude	Ist-Situation	Ziel 2025	Ziel 2050	Maßnahmen	Dringlichkeit
Pfarrheim A-Dorf	+ Raum für Katechesegruppen – geringe Auslastung – seit drei Jahren keine ehrenamtliche Gruppe für Küche/Bewirtung mehr + Lage direkt neben Kirche	Das Gebäude ist mit Grundstück verkauft. Bis dahin ist das Gebäude weiter wie bisher nutzbar.	Das Pfarrheim ist verkauft, weil nach dem Umbau alles in der Kirche stattfindet.	Gestaltung des Pfarrsaals für Gottesdienste und Gebete Absprache mit Kommune über mögliche Folgenutzungen des Pfarrheims	Herrichten des Pfarrsaals als einladenden Raum für Gottesdienste sollte bald umgesetzt werden als Zeichen für einen Aufbruch in die Zukunft.
...					

Methodischer Hinweis: Im Beispiel sind nur die Gebäude des fiktiven Ortes A-Dorf aufgeführt und nur zu einem pastoralen Schwerpunkt in Bezug gesetzt. Es kann für die Ausarbeitung der Entscheidungen helfen, alle Schwerpunkte in einem Durchgang auf die Gebäude hin zu betrachten. Dieser Weg ist vor allem dann eine Erleichterung, wenn eine Gruppe die Entscheidungen ausarbeitet – oder wenn, wie im Beispiel A-Dorf, einzelne örtliche Gremien die pastoralen Schwerpunkte für ihre Situation bearbeiten.

Ein anderes Herangehen kann sich ergeben, wenn jeder pastorale Schwerpunkt in einer Gruppe für alle Gebäude bearbeitet wird. Diese Arbeitsweise liegt zum Beispiel nahe, wenn es in der Ausarbeitung der Pastoralvereinbarung Arbeitskreise für einzelne Handlungsfelder oder Schwerpunkte gibt. Diese bekommen die Erkenntnisse aus der Bewertung des Immobilienbestandes und entwickeln daraus dann Ziele und Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 4.3). Bei solch einem Zugang braucht es jedoch im Anschluss einen Durchgang, der die Schwerpunkt-Empfehlungen auf die jeweiligen Gebäude hin bündelt. Dies können dann auch wieder jeweils die örtlich zuständigen Gremien leisten.

Bei der Ausarbeitung der Immobilien-Strategie unterstützt das Generalvikariat durch Moderation, methodische Beratung und Fachleute, die vor allem bei der Entwicklung von Maßnahmen beraten.

4.6 Maßnahmen planen und umsetzen

Eine umfassende und nachhaltige Planung ist Bestandteil jeder Baumaßnahme. Bei größeren wie auch kleineren Maßnahmen setzt der Kirchenvorstand zunächst die Ziele des Vorhabens, diese können dann gemeinsam mit dem Gemeindeverband und/oder den zuständigen Fachabteilungen im Erzbischöflichen Generalvikariat diskutiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Auch die Finanzierung dieser Baumaßnahmen erfordert unter Umständen umfangreichere Prüfungen in der Finanzabteilung des Generalvikariates.

Neben der Förderung durch das Erzbistum muss auch der eigene Kostenanteil an der gewünschten Baumaßnahme gesichert sein.

Je komplexer die Baumaßnahmen bzw. je höher ihre Gesamtkosten sind, umso wichtiger wird eine gute Planung. Ab einer Gesamtkostenhöhe von 15.000 € ist eine Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zwingend erforderlich und muss in diese Planungen mit einbezogen werden.

Für Baumaßnahmen bis 15.000 € besteht keine generelle Pflicht einer Beteiligung durch das Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates. Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde und dem jeweiligen Gemeindeverband. Wie dieser pauschalierte Bauzuschuss geregelt ist, beschreibt die am 30.09.2015 in Kraft gesetzte Verfügung (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn 2015, Stück 9, Nr. 122). Die Kirchenvorstände der Gemeinden werden durch die Zuweisung des pauschalierten Bauzuschusses in ihrer Verantwortlichkeit gestärkt und können Baumaßnahmen geringeren Umfangs weiterhin schnell und flexibel abwickeln. Allerdings gibt es Ausnahmetatbestände, bei denen das Erzbischöfliche Generalvikariat zwingend einzuschalten ist, unabhängig von der Höhe der Investitionen (gilt auch für Anschaffungen unter 15.000 €).

Der Ablauf größerer Baumaßnahmen gliedert sich weiterhin nach dem Ampel-Prinzip in drei unterschiedliche Phasen analog der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), einer Verordnung des Bundes zur Regelung des Honorars und der damit verbundenen Leistungen.

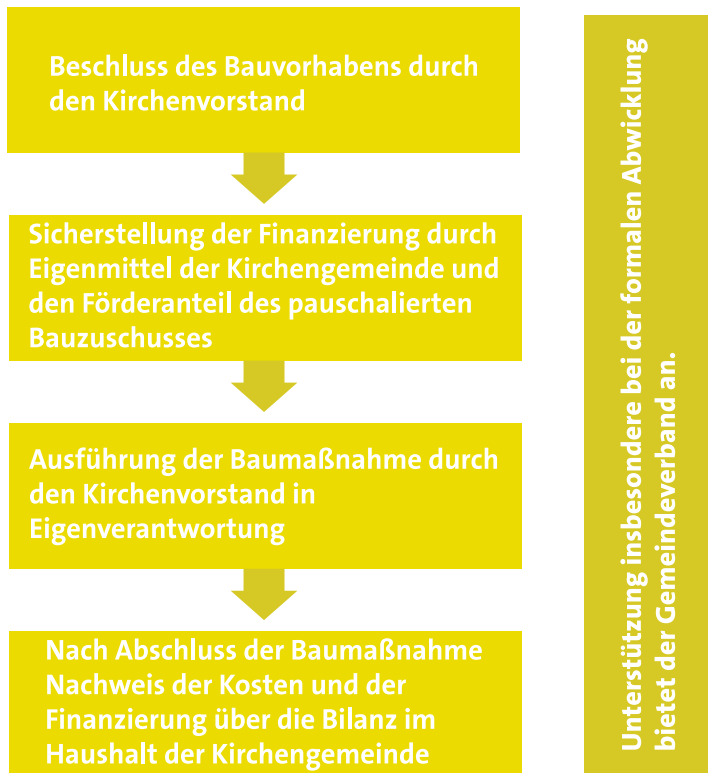


Abbildung: Ablauf einer Baumaßnahme über den pauschalierten Bauzuschuss

5 Weiterführendes zum Thema

5.1 Ansprechpartner im Erzbistum Paderborn

5.1.1 Dekanate im Erzbistum Paderborn

Dekanat Bielefeld-Lippe

Klosterplatz 3
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 16398-200
Fax: 0521 16398-209
E-Mail: dekanat@bielefeld-lippe.de
<http://www.bielefeld-lippe.de>

Dekanat Büren-Delbrück

Paderborner Straße 10
33154 Salzkotten
Tel.: 05258 93680-60
Fax: 05258 93680-61
E-Mail: sekretariat@dekanat-bueren-delbrueck.de
www.dekanat-bueren-delbrueck.de

Dekanat Dortmund

Stadtkirche Dortmund
Katholisches Stadtbüro
Propsteihof 10
44137 Dortmund
Tel.: 0231 1848-244
Fax: 0231 1848-246
E-Mail: info@stadtkirche-dortmund.de

Dekanat Emschertal

Schulstraße 16
44623 Herne
Tel.: 02323 92960-80
Fax: 02323 92960-81
E-Mail: sekretariat@dekanat-emschertal.de
www.dekanat-emschertal.de

Dekanat Hagen-Witten

Hochstraße 83c
58095 Hagen
Tel.: 02331 919791
Fax: 02331 919799
E-Mail: info@dekanat-hagen-witten.de
www.dekanat-hagen-witten.de

Dekanat Hellweg

Olakenweg 1
59457 Werl
Tel.: 02922 87066-0
Fax: 02922 87066-29
E-Mail: info@dekanat-hellweg.de
www.dekanat-hellweg.de

Dekanat Herford-Minden

Weststr. 2
32545 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 98161-40
Fax: 05731 98161-44
E-Mail: dekanat@herford-minden.de
www.herford-minden.de

Dekanat Hochsauerland-Mitte

Stiftsplatz 13
59872 Meschede
Tel.: 0291 991660
Fax: 0291 991661
E-Mail: sekretariat@dekanat-hochsauerland-mitte.de
www.dekanat-hochsauerland-mitte.de

Dekanat Hochsauerland-Ost

Propst-Meyer-Str. 1
59929 Brilon
Tel.: 02961 966119-0
Fax: 02961 966119-29
E-Mail: info@dekanat-hsk-ost.de
www.dekanat-hochsauerland-ost.de

Dekanat Hochsauerland-West

Hellefelder Str. 15
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 5297080
Fax: 02931 5297086
E-Mail: sekretariat@dekanat-hsk-west.de
www.dekanat-hochsauerland-west.de

Dekanat Höxter

Klosterstr. 9
33034 Brakel
Tel.: 05272 9780
Fax: 05272 7463
E-Mail: info@dekanat-hx.de
www.dekanat-hx.de

Dekanat Lippstadt-Rüthen

Am Ehrenmal 1
59597 Erwitte
Tel.: 02943 871900
Fax: 02943 8719010
E-Mail: info@dekanat-lippstadt-ruethen.de
www.dekanat-lippstadt-ruethen.de

Dekanat Märkisches Sauerland

Geitbecke 12 b
58675 Hemer
Tel.: 02372 55760-0
Fax: 02372 55760-25
E-Mail: info@dekanat-maerkisches-sauerland.de
www.dekanat-maerkisches-sauerland.de

Dekanat Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 21502
Fax: 05251 296999
E-Mail: info@dekanat-pb.de
www.dekanat-pb.de

Dekanat Rietberg-Wiedenbrück

Kirchplatz 4
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242 98756- 10
Fax: 05242 98756-19
E-Mail: dekanat@rietberg-wiedenbrueck.de
www.rietberg-wiedenbrueck.de

Dekanat Siegen

Häutebachweg 5
57072 Siegen
Tel.: 0271 30371010
Fax: 0271 30371020
E-Mail: info@dekanat-siegen.de
www.dekanat-siegen.de

Dekanat Südsauerland

Friedrichstr. 4
57462 Olpe
Tel.: 02761 5028
Fax: 02761 835973
E-Mail: sekretariat@dekanat-ssl.de
www.dekanat-ssl.de

Dekanat Unna

Dunkle Straße 4
59174 Kamen
Tel.: 02307 2084470
Fax: 02307 2084479
E-Mail: info@dekanat-unna.de
www.dekanat-unna.de

Dekanat Waldeck

Westwall 8
34497 Korbach
Tel.: 05631 9379900
Fax: 05631 9379909
buero@dekanat-waldeck.de
www.dekanat-waldeck.de

5.1.2 Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn

*Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden
Hochstift Paderborn*

Leostr. 21
33098 Paderborn
Tel.: 05251 12300
E-Mail: info@gemeindeverband-hochstift.de

Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hellweg

Severinstr. 12
59494 Soest
Tel.: 02921 35820
E-Mail: info@gemeindeverband-hellweg.de

*Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden
Minden-Ravensberg-Lippe*

Turnerstr. 2
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 965860
E-Mail: info@kath-gv-bi.de

Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark

Hochstr. 83a
58095 Hagen
Tel.: 02331 919700
E-Mail: info@kath-gv-hagen.de

*Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden
Östliches Ruhrgebiet*

Propsteihof 10
44137 Dortmund
Tel.: 0231 1848261
E-Mail: info@kath-gv-dortmund.de

*Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden
Hochsauerland-Waldeck*

Stiftsplatz 13
59872 Meschede
Tel.: 0291 99160
E-Mail: info@kath-gemeindeverband-meschede.de

*Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden
Siegerland-Südsauerland*

Friedrichstr. 4
57462 Olpe
E-Mail: info@kgv-olpe.de

5.1.3 Ansprechpartner im Erzbischöflichen Generalvikariat
Paderborn

Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel.: 05251 125-0

Sekretariat Kirchenrecht

Leitung: Dr. Michael Werneke
Tel.: 05251 125-1258
E-Mail: Sekretariat-kirchenrecht@erzbistum-paderborn.de

Fachstelle Liturgie

Leitung: Msgr. Gregor Tuszynski, Domvikar, Ordinariatsrat

Tel.: 05251 125-1768

E-Mail: liturgie@erzbistum-paderborn.de

Fachstelle Kunst

Leitung: Prof. Dr. Christoph Stiegemann

Diözesanmuseum, Markt 17, 33098 Paderborn

Tel.: 05251 125-1400

E-Mail: dioezesanmuseum@erzbistum-paderborn.de

Zentralabteilung Rechtsamt

Leitung: Marcus Baumann-Gretza, Justitiar

Tel.: 05251 125-1351

E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Zentralabteilung Bauamt

Leitung: Diözesan-Baumeisterin Emanuela von Branca

Tel.: 05251 125-1312

E-Mail: bauamt@erzbistum-paderborn.de

Gebietsarchitekt Gemeindeverband Hochstift

Ferdinand Bange

Tel.: 05251 125-1317

E-Mail: ferdinand.bange@erzbistum-paderborn.de

Gebietsarchitekt Gemeindeverbände Ruhr-Mark und Siegerland-Südsauerland

Rolf Gebker

Tel.: 05251 125-1484

E-Mail: rolf.gebker@erzbistum-paderborn.de

Gebietsarchitekt Gemeindeverbände Minden-Ravensberg-Lippe und Hellweg

Antonius Hasse

Tel.: 05251 125-1361

E-Mail: antonius.hasse@erzbistum-paderborn.de

Gebietsarchitekt Gemeindeverband Östliches Ruhrgebiet

Bruno Markwort

Tel.: 05251 125-1432

E-Mail: bruno.markwort@erzbistum-paderborn.de

Gebietsarchitekt Gemeindeverband Hochsauerland-Waldeck

Frank Striewe

Tel.: 05251 125-1475

E-Mail: frank.striewe@erzbistum-paderborn.de

Ansprechpartner Energieoffensive (gesamtes Gebiet des Erzbistums)

Katrin Käuper

Tel.: 05251 125-1461

E-Mail: katrin.kaeuper@erzbistum-paderborn.de

Nikolas Müller

Tel.: 05251 125-1572

E-Mail: nikolas.mueller@erzbistum-paderborn.de

Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat

Leitung: Prälat Thomas Dornseifer, Domkapitular, Geistl. Rat

Koordinierende Leitung: Thomas Klöter

E-Mail: hapastoraledienste@erzbistum-paderborn.de

Beratungsdienste in der Hauptabteilung Pastorale Dienste

Supervision – Gemeinde-/Organisationsberatung – Praxisberatung

Leitung: Andreas Watzek

Tel.: 05251 125-1208

Stellv. Leitung: Gunther Landschütz

Tel.: 05251 125-1573

Geistliche Leitung: Pastor Markus Menke

Tel.: 05251 125-1564

E-Mail: beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de

Besucheradresse: Thisaut 9, 33098 Paderborn

Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat

Leitung: Dirk Wummel

Tel.: 05251 125-1322

E-Mail: hafinzen@erzbistum-paderborn.de

Abt. 1: Kirchengemeinden

Leitung: Raimund Eilebrecht

Tel.: 05251 125-1315

E-Mail: kirchengemeinden@erzbistum-paderborn.de

Referat Baufinanzierung in Kirchengemeinden

Leitung: Florian Lüdeke

Tel.: 05251 125-1270

E-Mail: Florian.Luedeke@erzbistum-paderborn.de

Projekt Bistumsentwicklung

Leitung: Msgr. Dr. Michael Bredeck, Domvikar

Projektreferent: Markus Freckmann

Tel.: 05251 125-1705

E-Mail: bistumsentwicklung@erzbistum-paderborn.de

5.2 Weitere Hinweise

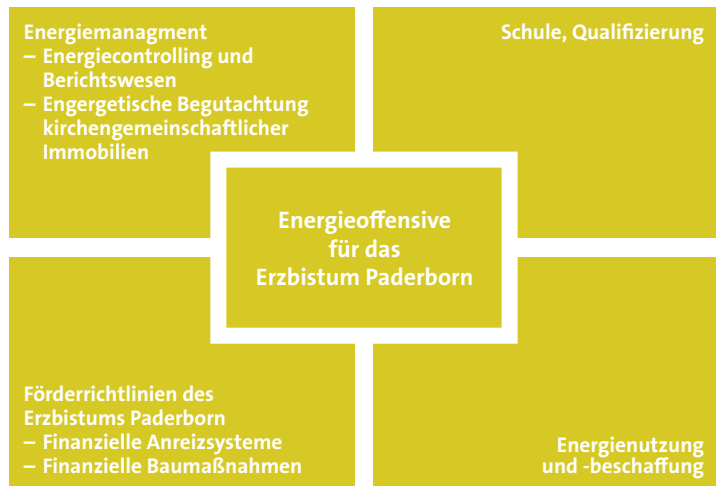
E-Learning

Informationen zu den Abläufen bei notwendigen Baumaßnahmen und den rechtlichen Vorschriften für die Arbeit des Kirchenvorstands erhalten Sie in den E-Learning-Kursen „Die Grundlagen der Kirchenvorstandstätigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorsitzenden“ (kurz „Der Kirchenvorstand“) und „Baumaßnahmen und ihre Förderung in der Kirchengemeinde“. Alle Informationen zu den Kursen erhalten Sie auf der Internetseite: www.elearning-erzbistum-paderborn.de

Energieoffensive für das Erzbistum Paderborn

Der Glaube, dass die Welt Gottes Schöpfung ist, bedeutet für die Kirchen eine besondere Verpflichtung, sich für die Bewahrung dieser Schöpfung einzusetzen – gerade angesichts der ökologischen Gefährdungen der Lebensgrundlagen, die in vielen Feldern sichtbar werden. Im Zentrum der Herausforderungen steht dabei der Klimawandel. Zu seiner Bewältigung ist vor allem ein anderer Umgang mit Energie notwendig, der die natürlichen Ressourcen schont.

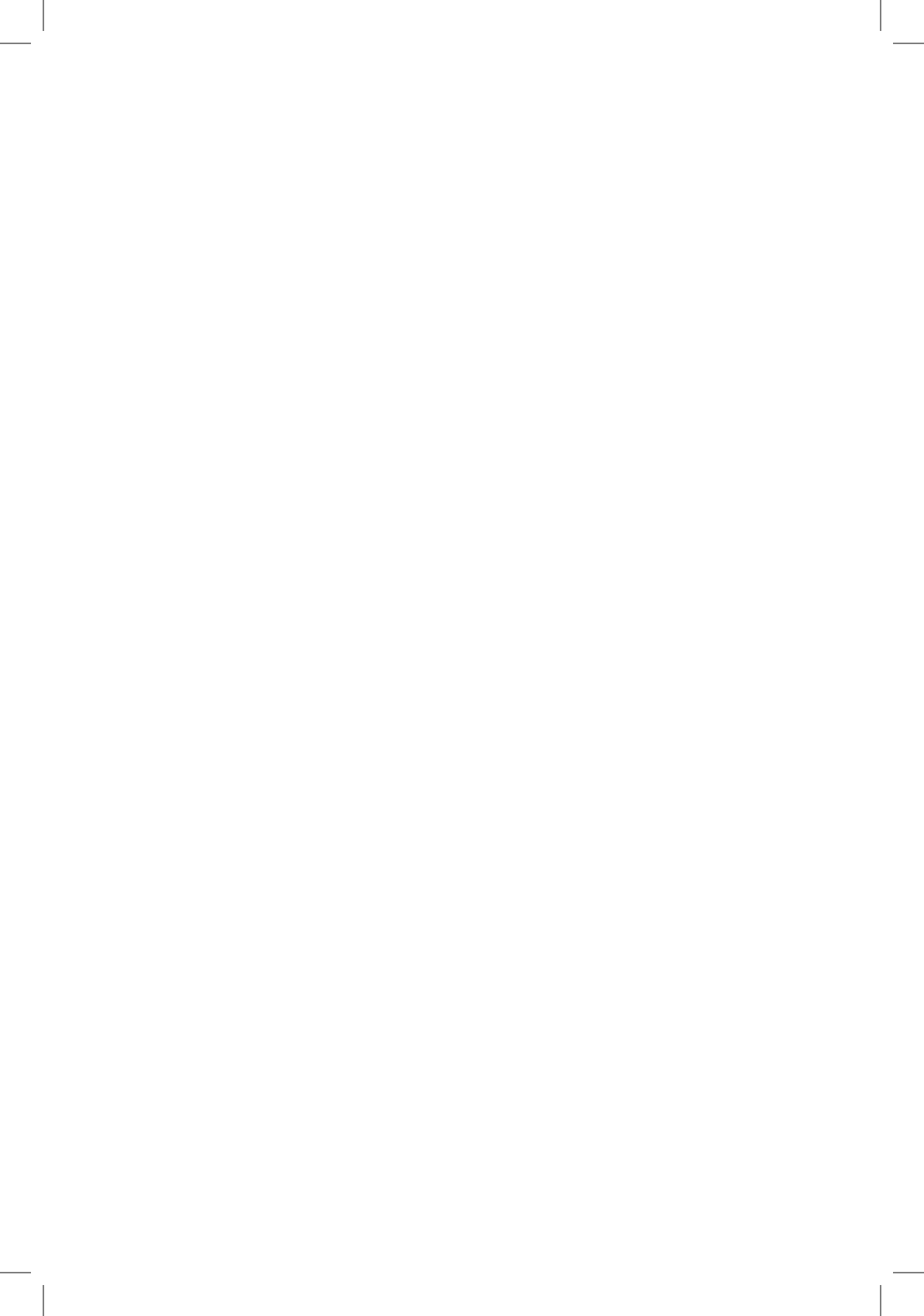
Für das Erzbistum Paderborn, seine Kirchengemeinden und Einrichtungen stellt sich angesichts ihrer zahlreichen Immobilien vor allem die Frage der Verbesserung der energetischen Situation der Gebäude, ihrer ökologisch sinnvollen Nutzung und der eingesetzten Energieträger. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat daher beschlossen, ein aus mehreren aufeinander aufbauenden Tätigkeitsfeldern bestehendes Energiemanagement aufzubauen und einzuführen:

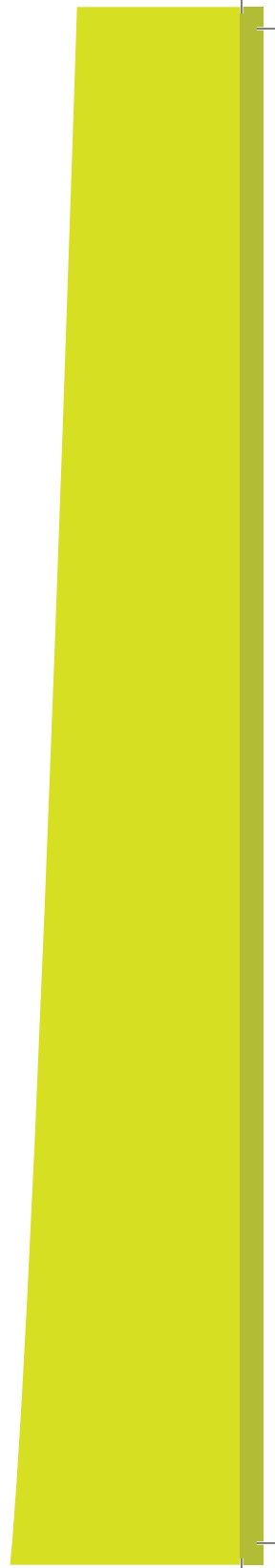


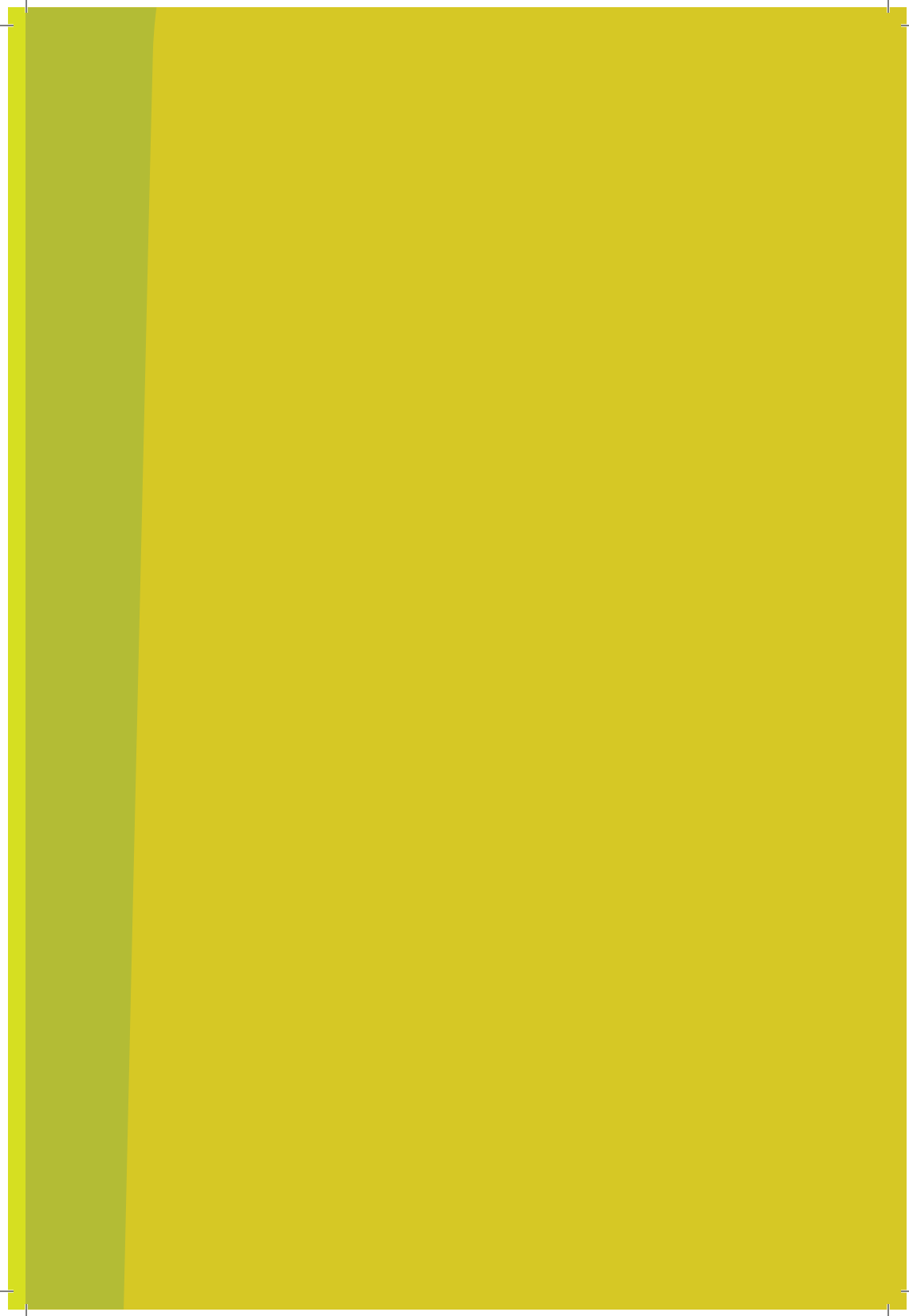
Durch das Zusammenspiel aller Akteure, die für den ressourcenschonenden Umgang mit Energie sensibilisiert sind (in den Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und den involvierten Abteilungen des Generalvikariates), kann gemeinsam auf das Ziel einer sparsameren und effektiveren Nutzung von Energie hingearbeitet werden. Dies hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Umwelt, denn indem die Kirchengemeinden Energiekosten einsparen, ergibt sich gleichwohl auch ein größerer finanzieller Spielraum für die Arbeit in der Pastoral. Die Fachstelle Energieoffensive koordiniert und organisiert in diesem Zusammenhang alle tangierenden Bereiche. Informationen hierzu sind auf der Internetseite www.energieoffensive-erzbistum-paderborn.de im Downloadbereich abrufbar.



Energiemanagement als nachhaltiges Controlling-Instrument







Berufung.
Aufbruch.
Zukunft.

www.zukunftsbild-paderborn.de

